

Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005

4298

Gesetz

über die Anpassung an den geänderten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und an das neue Jugendstrafgesetz

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005,

beschliesst:

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 24. Der Einzelrichter beurteilt als Strafrichter unter Vorbehalt e) Strafsachen der Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde

Ziff. 1 unverändert.

2. erstinstanzlich Verbrechen und Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr, eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit beantragt wird und er auch bei Anordnung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB keine schwerere Strafe für angemessen hält.

Der Einzelrichter darf jedoch keine Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 3, Art. 61 und Art. 64 StGB anordnen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 25. Die Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB) kann von jedem Gericht bei der Beurteilung von Verbrechen und Vergehen angeordnet werden. Kommt sie als selbstständige Massnahme in Betracht, ist der Einzelrichter dafür zuständig. g) Friedensbürgschaft

§ 34. Im Verfahren gegen Jugendliche werden die richterlichen Befugnisse erster Instanz durch das Bezirksgericht als Jugendgericht ausgeübt. Besteht das Bezirksgericht aus mehreren Abteilungen, überträgt es einer von ihnen diese Befugnisse. d) Als Jugendgericht

Besondere Jugendkammer	§ 45. Der Kantonsrat kann dem Obergericht eine Jugendkammer angliedern, welche die dem Obergericht im Verfahren gegen Jugendliche zustehenden Entscheide trifft. Abs. 2 und 3 unverändert.
Kompetenz des Regierungsrates	§ 71. Der Regierungsrat kann im Rahmen von Art. 397 ^{bis} Abs. 1 lit. d StGB durch Verordnung Vorschriften erlassen, die sich auch auf die Zuständigkeit beziehen, soweit der Bundesrat keine Bestimmungen aufstellt.
Soziale Betreuung	§ 79. Die für das Justizwesen zuständige Direktion stellt die soziale Betreuung im Sinne von Art. 96 StGB sicher.

D. Die Untersuchungs- und Anklagebehörden im Verfahren gegen Jugendliche

Jugend-anwaltschaften	§ 92. Für die Untersuchung der strafbaren Handlungen von Jugendlichen errichtet der Regierungsrat Jugendanwaltschaften. Er setzt deren Amtskreis fest. Abs. 2 unverändert.
Zuständigkeit bei Übertretungen	§ 94. Übertretungen von Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr untersucht der Jugendanwalt. Gegenüber Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Altersjahr finden bei Übertretungen die ordentlichen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Anwendung. Der Jugendanwalt tritt an die Stelle des Staatsanwalts. Abs. 3 und 4 unverändert.

II. Das **Gesetz betreffend den Strafprozess** vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 5. Für den Gerichtsstand gelten die Art. 340–345 StGB.
Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 19 b. Bedürfen Volljährige, die am Verfahren beteiligt sind, oder ihre Familien der sozialen Betreuung, so wird die zuständige Stelle der für das Justizwesen zuständigen Direktion benachrichtigt.

§ 22. Abs. 1–5 unverändert.

Über die Eröffnung der Untersuchung oder das Nichteintreten gemäss Abs. 2–5 entscheidet die Anklagekammer, wenn Beamte gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB und Behördenmitglieder strafbarer Handlungen

in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit verdächtigt werden. In dringenden Fällen können vor diesem Entscheid sichernde Massnahmen getroffen werden.

§ 25. Abs. 1 und 2 unverändert.

Nach Eröffnung der Untersuchung kann die Staatsanwaltschaft juristisch ausgebildete Sekretäre und bei ihr angestellte Sachbearbeiter mit Untersuchungsbefugnissen mit der Durchführung und dem Abschluss der Untersuchung beauftragen, wenn entweder nur eine Busse oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden allenfalls verbunden mit einer Busse zu erwarten ist. Die Anordnung von Zwangsmassnahmen, die Anklageerhebung und die Einstellung bleiben dem Staatsanwalt vorbehalten.

§ 70. Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in den dafür bestimmten Einrichtungen der Vollzugsbehörde vollzogen. Sind dort nicht durchführbare medizinische Massnahmen erforderlich oder ist aus anderen Gründen eine besondere Unterbringung notwendig, so wird der Verhaftete in eine Klinik oder eine andere geeignete Anstalt verlegt, wo der Zweck der Haft gewährleistet werden kann.

§ 73. Abs. 1–3 unverändert.

Über Freigabe oder Verfall der Sicherheit entscheidet die Behörde, bei welcher das Verfahren anhängig ist oder zuletzt anhängig war. Sie befindet auch darüber, ob und in welchem Masse eine verfallene Sicherheit zur Deckung des gerichtlich zugesprochenen Schadenersatzes, der Verfahrenskosten, einer Geldstrafe oder einer Busse verwendet wird. Ein Überschuss fällt in die Staatskasse.

§ 83. Entzieht sich ein Angeschuldigter, der keine Sicherheit geleistet hat, der Untersuchung durch die Flucht oder erscheint es zur Sicherung der künftigen Vollstreckung eines Strafurteils aus andern Gründen als geboten, so kann durch die Untersuchungsbehörde vom Vermögen des Angeschuldigten so viel mit Beschlagnahme belegt werden, als zur Deckung der Prozesskosten, einer allfälligen Geldstrafe oder Busse, des verursachten Schadens und der Strafvollzugskosten voraussichtlich erforderlich ist.

§ 106. Wird das Verfahren, in welchem eine Beschlagnahme gemäss § 96 erfolgte, durch Urteil oder Beschluss eines Gerichts oder durch Strafbefehl bzw. Strafverfügung einer Untersuchungs- oder Verwaltungsbehörde abgeschlossen, so befindet die betreffende Behörde darüber, ob die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte freizugeben oder einzuziehen sind. In diesem Fall entscheidet die

Behörde auch darüber, ob das beschlagnahmte Gut zu vernichten, unbrauchbar zu machen, an Dritte herauszugeben oder zu Gunsten Geschädigter zu verwenden ist. Verbleibende Gegenstände und Vermögenswerte fallen dem Staat zu.

Abs. 2 unverändert.

§ 162. Die Anklageschrift bezeichnet kurz, aber genau:

Ziff. 1 unverändert.

2. die ihm zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen unter Angabe aller Umstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, sowie unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit und andern Einzelheiten, so dass der Angeklagte daraus ersehen kann, was Gegenstand der Anklage bildet. Blosser Strafzumessungsgründe (Art. 47 ff. StGB) sind nicht aufzuführen;

Ziff. 3 unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 187. Spricht das Gericht den Angeklagten wegen Schuldunfähigkeit frei, ordnet es die erforderlichen Massnahmen nach Art. 59, 60, 63 und 64 StGB in Form eines Beschlusses an.

§ 189. Abs. 1–3 unverändert.

Bei Freisprechung wegen Schuldunfähigkeit entscheidet der Richter über den Kostenpunkt unter Würdigung aller Umstände.

Abs. 5 unverändert.

§ 220 a. Die Geschworenen sind verpflichtet, über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Verhandlungen, über die Beratung und über die Abstimmung jederzeit das Geheimnis zu wahren. Der Präsident macht sie darauf aufmerksam, dass die Verletzung dieser Pflicht nach Art. 320 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.

E. Verfahren gegenüber schuldunfähigen Angeschuldigten

§ 285 b. Gelangt die Staatsanwaltschaft zur Ansicht, dass der Angeschuldigte eine Straftat im Zustand einer nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit begangen hat, und hält sie eine Massnahme nach Art. 59, 60, 63 oder 64 StGB für erforderlich, überweist sie die Akten dem Bezirksgericht.

Abs. 2 unverändert.

§ 285 d. Abs. 1 unverändert.

Gelangt es zur Auffassung, dass der Angeschuldigte für die ihm zur Last gelegte Straftat schuldfähig war oder seine Schuldunfähigkeit selber verschuldet hatte, leitet es die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück, um ihr Gelegenheit zur Erhebung einer Anklage oder zum Erlass eines Strafbefehls zu geben.

§ 285 e. Bei Anordnung einer Massnahme entscheidet das Gericht über die bei ihm geltend gemachten Zivilansprüche der in Art. 2 des Opferhilfegesetzes genannten Personen. §§ 193 Abs. 3 und 193 a sind anwendbar.

§ 291. Abs. 1 unverändert.

Bestehen erhebliche Zweifel an der Schuldfähigkeit eines Angeklagten, so kann die psychiatrische Begutachtung von Amtes wegen auch ohne Kostenvertröstung angeordnet werden.

§ 298. Abs. 1 unverändert.

Hat die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors stattgefunden, ist die nach Art. 28 Abs. 3 StGB verantwortliche Person zu ermitteln.

§ 301. Die Untersuchung ist sodann gegenüber dem Autor oder der nach Art. 28 Abs. 3 StGB verantwortlichen Person durchzuführen.

§ 317. Der Staatsanwalt erlässt in Fällen bezirksgerichtlicher Zuständigkeit anstelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn er eine der folgenden Sanktionen für ausreichend hält:

- a) eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten,
- b) eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen,
- c) die Leistung gemeinnütziger Arbeit oder
- d) eine Busse.

Die Sanktionen gemäss Abs. 1 können mit einer in Art. 105 Abs. 3 StGB nicht genannten anderen Massnahme verbunden werden. In den Fällen gemäss Abs. 1 lit. a–c kann zusätzlich eine Busse ausgesprochen werden.

Ein Beauftragter gemäss § 25 Abs. 3 kann Strafbefehle im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen. Kommt ein Widerruf des bedingten Strafvollzuges oder die Anordnung einer vollziehbaren Freiheitsstrafe in Frage, so ist der Staatsanwalt ausschliesslich zuständig. Dieser hat den Angeschuldigten vorgängig zur Sache zu befragen und zu den Rechtsfolgen einzuvernehmen.

Übersteigt die im Falle des Widerrufs gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB zu bildende Gesamtstrafe die Dauer von sechs Monaten oder die Höhe von 180 Tagessätzen Geldstrafe, erhebt der Staatsanwalt beim zuständigen Gericht Anklage.

Abs. 3 wird Abs. 5.

§ 318. Im Strafbefehl werden ausgeführt:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. die festgesetzte Strafe und der kurz begründete Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzugs;

Ziff. 4 und 5 unverändert.

§ 328 wird aufgehoben.

§ 328 c wird aufgehoben.

§ 333. Der Gemeinderat behandelt Übertretungen, für die er eine Busse von höchstens Fr. 500 als ausreichend erachtet. Er kann seine Zuständigkeit zur Behandlung von Übertretungen dem zuständigen Statthalteramt übertragen.

Die anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe darf zehn Tage und allenfalls angeordnete gemeinnützige Arbeit 40 Stunden nicht übersteigen.

§ 335. Hält das Statthalteramt die Anordnung einer Massnahme mit Ausnahme der Einziehung im Sinne von Art. 69 ff. StGB für erforderlich, so überweist es die Akten der Staatsanwaltschaft. Eine Rückweisung findet nicht statt.

§ 340. Erscheint auf Grund der polizeilichen Ermittlungen der Tatbestand einer Übertretung als erfüllt, erlässt die Verwaltungsbehörde eine Strafverfügung.

Abs. 2 unverändert.

Die Straf- oder Einstellungsverfügung wird in ein besonderes Protokoll eingetragen und dem Verzeigten sowie dem Geschädigten mitgeteilt. Auf die Einstellungsverfügung finden § 42 über die Kostentragung und § 43 über die Entschädigung des Beschuldigten sowie § 106 Abs. 2 über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte Anwendung.

Abs. 4 unverändert.

§ 341. Die Strafverfügung enthält:

1. die Bezeichnung des Bestraften und des Geschädigten;
2. die Umschreibung des dem Bestraften zur Last gelegten Verhaltens und dessen rechtliche Würdigung;

3. den Betrag der Busse und die Zahlungsfrist;
Ziff. 4–6 unverändert.
7. die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe;
Ziff. 7 wird Ziff. 8.

§ 342. Der Bestrafte und der Geschädigte können innert zehn Tagen seit der Mitteilung der Strafverfügung bei der Verwaltungsbehörde schriftlich das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen. Wird kein Begehren gestellt, erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

Abs. 2 unverändert.

§ 343. Die Verwaltungsbehörde nimmt die zur Beurteilung des Begehrens notwendigen Beweise ab und weist den Bestraften auf die Möglichkeit gemeinnütziger Arbeit hin. Sie kann Zwangsmassnahmen im Sinne von § 338 anordnen [und zusätzlich bei der Untersuchung eines Verstosses gegen Art. 179^{septies} StGB die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 104 anordnen]*.

Bleibt der Bestrafte einer Einvernahme trotz zweimaliger Vorladung unentschuldig fern, so gilt seine Einsprache als zurückgezogen.

Auf Grund des Untersuchungsergebnisses kann die Verwaltungsbehörde an der Strafverfügung festhalten, sie durch eine andere ersetzen oder das Verfahren einstellen.

Hält der Bestrafte oder der Geschädigte an seinem Begehren fest, überweist die Verwaltungsbehörde die Akten dem Einzelrichter.

§ 344. Abs. 1 unverändert.

Die Strafverfügung ersetzt die Anklage.

Der Bestrafte ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Bleibt er ohne genügende Entschuldigung der Hauptverhandlung fern, wird Rückzug des Begehrens um gerichtliche Beurteilung angenommen.

Abs. 4 unverändert.

§ 347. Abs. 1 unverändert.

Der Einzelrichter ist weder an das in der Strafverfügung festgesetzte Strafmass noch an die Strafart gebunden.

* Fassung gemäss RRB Nr. 4278 vom 21. September 2005, Gesetz über die Änderungen im Strafverfahren.

§ 350. Der Regierungsrat kann anordnen, dass bestimmte Straf- und Einstellungsverfügungen den von ihm bezeichneten Direktionen oder dem Statthalteramt mitzuteilen sind.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 351 wird aufgehoben.

§ 352. Abs. 1 unverändert.

Die von den Polizeiorganen erhobenen bundesrechtlichen Ordnungsbussen im Strassenverkehr fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizeikorps sie erhoben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so gelten die allgemeinen Vorschriften für die Übertretungsstrafen.

VII. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr

§ 367. Für Jugendliche finden in Ergänzung zu den Bestimmungen des Jugendstrafrechts die §§ 368–389, für junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr die §§ 368, 369, 372 und 373 Anwendung.

Ist ein Verfahren wegen Straftaten eines Jugendlichen anhängig, sind die Organe der Jugendstrafrechtspflege auch für die Beurteilung von Taten zuständig, die der Angeschuldigte nach Vollendung des 18. Altersjahres begangen hat.

Sind in einem gegen einen Erwachsenen eingeleiteten Strafverfahren auch Taten zu beurteilen, die der Angeschuldigte als Jugendlicher begangen hat, werden auch diese von der Staatsanwaltschaft untersucht.

Soweit die in Abs. 1 genannten Bestimmungen keine besonderen Regeln aufstellen, gelten die Bestimmungen über das Verfahren gegen Erwachsene.

§ 368. Das Verfahren, insbesondere die Befragungen und andere Untersuchungshandlungen, ist den erzieherischen und fürsorglichen Bedürfnissen eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr anzupassen und mit Beschleunigung zu führen.

Abs. 2 unverändert.

§ 369. Der Anspruch eines Beteiligten auf Akteneinsicht und Teilnahme an Verhandlungen darf durch geeignete Massnahmen nur soweit eingeschränkt werden, als es überwiegende schutzwürdige In-

teressen eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder seiner Angehörigen erfordern. Solche Anordnungen sind in den Akten zu vermerken und zu begründen.

Abs. 2 unverändert.

§ 370. Bedarf ein Jugendlicher aus erzieherischen oder fürsorglichen Gründen der Hilfe, welche ihm im Verfahren nicht gewährt werden kann, so werden die Organe der Jugendhilfe benachrichtigt; allenfalls unter Übermittlung der Akten.

§ 371. Zuständige Behörde im Sinne von Art. 40 JStG ist der Präsident des Bezirks- oder Jugendgerichts.

In den Fällen gemäss Art. 40 Abs. 2 JStG muss der Verteidiger im Kanton als Rechtsanwalt zugelassen sein.

§ 372. Die Gerichtsverhandlungen gegen junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr sind nur dann öffentlich, wenn gleichzeitig gegen Erwachsene verhandelt werden muss.

Eltern, Vormünder und Fürsorger von Jugendlichen dürfen, solche von jungen Erwachsenen mit deren Einverständnis, den Verhandlungen beiwohnen, ebenso die Geschädigten, diese aber in der Regel nur in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 373. Rechtsmittel können ergreifen:

1. der Jugendliche selbst, wenn er urteilsfähig ist, und der junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr;
Ziff. 2. unverändert.
3. die gesetzlichen Vertreter;
4. im Jugendstrafverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft, sonst die Staatsanwaltschaft;
5. das Opfer gemäss Art. 2 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes; die weiteren Geschädigten, soweit sie gegen den Angeschuldigten eigene Zivilansprüche geltend gemacht haben, hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche und der sie beschwerenden Entscheide.

B. Verfahren gegen Jugendliche

1. Die Untersuchung

§ 374. Strafanzeigen gegen Jugendliche sind dem Jugendanwalt zu erstatten oder ihm unverzüglich zu überweisen.

§ 375. Sind an einem Strafverfahren neben Erwachsenen auch Jugendliche beteiligt, wird der Jugendanwalt sofort benachrichtigt und zur Untersuchung beigezogen. Über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche entscheidet der Jugendanwalt. Das Verfahren gegen diese Beteiligten wird sobald als möglich abgetrennt.

§ 376. Der Jugendanwalt leitet die Untersuchung. Die Polizei verständigt ihn sobald als möglich über ihre Ermittlungen. Festnahmen von Jugendlichen sind dem Jugendanwalt unverzüglich mitzuteilen.

§ 377. Soweit dies für den Entscheid über Schutzmassnahmen oder Strafe erforderlich ist, sind das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse von Jugendlichen eingehend abzuklären. Der Angeschuldigte ist hierzu in der Regel zuerst zu befragen. Neben den ordentlichen Beweismitteln ist die protokollarische Befragung von Angehörigen, Erziehern und weiteren geeigneten Personen zulässig. Jugendanwälte und Sozialarbeiter können Berichte einholen. Wird die Richtigkeit solcher Auskünfte bestritten, so sind diese durch Zeugen-einvernahmen zu überprüfen, sofern sie für den Entscheid über die Anordnung einer Massnahme von Bedeutung sein können.

Nötigenfalls, insbesondere in den von Art. 9 Abs. 3 JStG vorgesehenen Fällen, ist über den körperlichen und geistigen Zustand des Angeschuldigten ein Gutachten einzuholen.

§ 379. Die Schulorgane werden über ein Verfahren gegen Jugendliche und dessen Erledigung nur unterrichtet, wenn schutzwürdige Interessen des Angeschuldigten oder Dritter es verlangen.

§ 380. Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten kann seine ambulante oder stationäre Beobachtung angeordnet werden.

Solange die persönliche, erzieherische oder gesundheitliche Betreuung des Angeschuldigten anders nicht gewährleistet werden kann, werden vorsorglich eine Aufsicht, eine persönliche Betreuung oder eine ambulante Behandlung gemäss Art. 12 ff. JStG oder eine Unterbringung gemäss Art. 15 JStG angeordnet.

Für Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft gegenüber einem Jugendlichen gelten die §§ 58 ff. Seine gesetzlichen Vertre-

ter werden vom Jugendanwalt unverzüglich davon benachrichtigt, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht vereitelt wird.

Jugendliche Häftlinge werden von erwachsenen Gefangenen getrennt und in geeigneter Weise betreut.

§ 381. Abs. 1 unverändert.

Die in § 373 Ziff. 1–3 genannten Personen können beim Jugendanwalt ein Gesuch um Aufhebung der vorsorglichen stationären Massnahmen gemäss § 380 Abs. 1 und 2 stellen. Will der Jugendanwalt dem Gesuch keine Folge geben, leitet er es unverzüglich mit den Akten und seinem begründeten Antrag auf Abweisung an den Präsidenten des Jugendgerichts weiter.

Der Jugendgerichtspräsident entscheidet in sinngemässer Anwendung der §§ 61 sowie 62 Abs. 1, 2 und 4.

§ 382. Die Anordnungen nach § 380 werden sinngemäss an die Dauer der Strafen und Schutzmassnahmen angerechnet. Ihre Kosten werden als Vollzugskosten behandelt.

§ 383. Der Jugendanwalt stellt die Untersuchung zusätzlich zu den in Art. 7 f. JStG genannten Gründen ein, wenn

1. aus Mangel an Tatbestand oder an Beweisen weder eine Bestrafung noch eine Schutzmassnahme angeordnet werden kann,
2. gestützt auf eine andere gesetzliche Vorschrift von der weiteren Verfolgung einer Straftat abgesehen werden kann.

Die Einstellungsverfügung des Jugendanwalts bedarf der Genehmigung durch die Jugendstaatsanwaltschaft.

§ 384. Der Jugendanwalt schliesst die Untersuchung mit einer Erziehungsverfügung

1. gegenüber Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr, falls er keine Verfügung über deren Aufenthalt treffen will;
2. gegenüber Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Altersjahr, wenn er
 - a) allein oder in Verbindung mit einer Schutzmassnahme nach Art. 12–14 JStG, einen Verweis erteilen, eine Busse, persönliche Leistung oder Freiheitsentzug von nicht mehr als drei Monaten aussprechen will;
 - b) eine Schutzmassnahme nach Art. 12–14 JStG anordnen will;
 - c) eine Strafbefreiung nach Art. 21 JStG anordnen will, wofür die Genehmigung der Jugendstaatsanwaltschaft erforderlich ist.

In den Fällen von § 367 Abs. 2 gegenüber Angeschuldigten ab dem vollendeten 18. Altersjahr schliesst er die Untersuchung mit einer Strafverfügung, wenn er

1. allein oder in Verbindung mit einer Schutzmassnahme nach Art. 12–14 JStG eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, die Leistung gemeinnütziger Arbeit oder eine Busse anordnen will;
2. eine Schutzmassnahme nach Art. 12–14 JStG anordnen will.

Abs. 2 wird Abs. 3.

Die Erziehungsverfügung wird dem Angeschuldigten, der Jugendstaatsanwaltschaft, den gesetzlichen Vertretern und dem Opfer gemäss Art. 2 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes schriftlich mitgeteilt. Die weiteren Geschädigten erhalten das Dispositiv und auf Verlangen die Begründung bezüglich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche. Für Strafverfügungen des Jugendanwalts gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Gegen die Erziehungs- oder Strafverfügung kann binnen zehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung beim Jugendanwalt Einsprache erhoben werden. Die Legitimation richtet sich nach § 373.

Auf die Erziehungs- oder Strafverfügung und die Einsprache dagegen an das Jugendgericht finden im Übrigen die Vorschriften über den Strafbefehl entsprechende Anwendung.

§ 385. In den übrigen Fällen erhebt der Jugendanwalt Anklage beim Jugendgericht.

§ 386. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr werden nur soweit zu den Verhandlungen zugelassen, als es zur Abklärung des Sachverhaltes und der persönlichen Verhältnisse nötig ist.

Jugendliche ab dem vollendeten 15. Altersjahr nehmen an den Verhandlungen teil; sie können jedoch ganz oder teilweise davon ausgeschlossen werden.

Jugendliche sind von der Urteilsberatung ausgeschlossen.

Abs. 4 unverändert.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. a) gegen das Verfahren der Jugendanwaltschaft bei der Jugendstaatsanwaltschaft,
- b) gegen die gestützt auf das Jugendstrafgesetz erlassenen Verfügungen der Jugendanwaltschaft beim Präsidenten des Jugendgerichts;

Ziff. 4–10 unverändert.

§ 422. Lautet das angefochtene Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten, eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59–61 StGB), oder eine Verwahrung (Art. 64 StGB) oder will die Staatsanwaltschaft eine solche Anordnung beantragen, so hat ihre Vertretung vor dem Gericht zu erscheinen.

§ 491. Der Regierungsrat entscheidet über Vorlegung oder Abweisung.

Abs. 2 unverändert.

§ 495. Die Direktion des Gesundheitswesens bezeichnet die für den strafflosen Abbruch der Schwangerschaft vorgesehenen Fachärzte (Art. 119 Ziff. 5 StGB).

Abs. 2 wird aufgehoben.

III. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz ergänzt den Deliktskatalog des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Bereich der Übertretungen und regelt den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen (Justizvollzug). Gegenstand

§ 2. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie das Jugendstrafgesetz gelten auch für alle nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen. Ausdrücklich abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten. Verhältnis zum StGB und JStG

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 333 und 334) und des Jugendstrafgesetzes über dessen Verhältnis zu den Vorschriften anderer Bundesgesetze gelten sinngemäss für das kantonale Strafrecht.

Der Regierungsrat kann durch Verordnung Bestimmungen über die Gegenstände erlassen, für die das Strafgesetzbuch eine Verordnungskompetenz des Bundesrates begründet, soweit dieser keine Vorschriften erlässt.

§ 3. Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für den Justizvollzug zuständige Direktion des Regierungsrates. Zuständige Direktion

II. Abschnitt: Kantonaes Übertretungsstrafrecht

- Unterlassung von Anzeigen § 4. Wer in Notwehr oder in einem Notstand einen Menschen getötet oder schwer verletzt hat und es unterlässt, den Vorfall sofort einer Behörde anzuzeigen, wird mit Busse bestraft.
- Ausbeutung der Leichtgläubigkeit § 5. Mit Busse wird bestraft, wer
- a) gewerbmässig die Leichtgläubigkeit der Leute ausbeutet durch
 1. Wahrsagen, insbesondere Traumdeuten oder Kartenschlagen,
 2. Geisterbeschwörung,
 3. Anleitung zum Schatzgraben,
 - b) sich öffentlich zur Ausübung von Tätigkeiten gemäss Ziff. 1–3 anbietet.
- Missbrauch von akademischen Bezeichnungen und Titeln § 6. Mit Busse nicht unter Fr. 2000 wird bestraft, wer
- a) ohne Bewilligung der dafür zuständigen Direktion des Regierungsrates für eine Institution oder Aktivität die Bezeichnung Universität, Universitätsinstitut, Fakultät, Hochschule, Fachhochschule oder eine andere akademische Bezeichnung in deutscher oder in einer anderen Sprache verwendet,
 - b) ohne Bewilligung der dafür zuständigen Direktion des Regierungsrates akademische Grade oder Titel verleiht,
 - c) unbefugterweise einen akademischen Grad oder Titel führt.
- Ruhestörung § 7. Mit Busse wird bestraft, wer
- a) durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe in grober Weise stört,
 - b) in berauschem Zustand öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt.
- Schreckung der Bevölkerung § 8. Mit Busse wird bestraft, wer
- a) die Bevölkerung durch falsche Nachrichten in Angst und Schrecken versetzt,
 - b) eine Menschenmenge ohne Grund erschreckt, insbesondere durch falschen Feueralarm.
- Betteln § 9. Wer bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihr oder ihm abhängig sind, zum Betteln schickt, wird mit Busse bestraft.
- Vermummungsverbot § 10. Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft. Die Untersuchung und Beurteilung der Übertretung steht dem Statthalteramt zu.
Es können Ausnahmen bewilligt werden.

§ 11. Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate widerrechtlich wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bestraft.

Beschädigung von Bekanntmachungen

§ 12. Mit Busse wird bestraft, wer

- a) behördliche Stempel bestellt, ohne dazu berechtigt zu sein,
- b) Stempel von Behörden oder Firmen anfertigt oder liefert, obgleich die Berechtigung des Bestellers zweifelhaft oder der Zweck verdächtig ist.

Unbefugter Umgang mit Stempeln

§ 13. Wer Diebes- oder Mordwerkzeug in Gewahrsam hat oder von einer anderen Person verwahren lässt oder es einer solchen überlässt, obwohl er weiss oder damit rechnen muss, dass das Werkzeug zur Verwendung bei Diebstahl, Raub oder Tötung bestimmt ist, wird, wenn die Tat nicht nach anderer Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft. Das Werkzeug wird eingezogen.

Verbrecherwerkzeug

III: Abschnitt: Der Justizvollzug

A. Zuständigkeiten

§ 14. Der Direktion obliegen alle im Zusammenhang mit dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen anfallenden Aufgaben und Entschiede, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind.

Grundsatz

Der Regierungsrat bezeichnet die Angelegenheiten, deren Erledigung er einer Amtsstelle überträgt.

§ 15. Der Regierungsrat regelt unter Vorbehalt von § 352 StPO die Zuständigkeit für den Bezug von Bussen und Geldstrafen in einer Verordnung. Er kann eine einzige Stelle mit dem Bezug betrauen.

Besondere Zuständigkeiten
a) Geldstrafen und Bussen

§ 16. Das Gericht, das eine Massnahme im Sinne von Art. 68–73 StGB verhängt, ist für deren Vollzug zuständig.

b) Massnahmen im Sinne von Art. 68 ff. StGB

§ 17. Dem Gericht übertragene Entschiede nach einer Verurteilung fällt die Instanz, deren Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Richterliche Entschiede

Begehren sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Direktion hat Parteistellung.

§ 18. Der Regierungsrat ist für die Wahl der Kommission im Sinne von Art. 62 d und 64 b StGB zuständig. Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Fachkommission

Justizvollzugs-
kommission

§ 19. Der Regierungsrat kann zur Beratung in grundsätzlichen Fragen eine Justizvollzugskommission bestellen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafjustiz und der Politik zusammensetzt.

B. Vollzugsbestimmungen

Vollzugsziel

§ 20. Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen ist die Vermeidung von Rückfällen. Die Verurteilten werden soweit als möglich darin unterstützt, ihre Fähigkeit zur Führung eines straffreien Lebens zu verbessern.

Der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen ist auf die schrittweise Rückkehr in die Lebensumstände in Freiheit ausgerichtet. Massnahmen zum Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen bleiben vorbehalten.

Die verurteilte Person hat daran mitzuwirken, das Vollzugsziel zu erreichen.

Vollzugsbeginn
bei Freiheits-
entzug

§ 21. Eine vollstreckbare Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme ist sofort zu vollziehen, wenn Fluchtgefahr oder eine erhebliche Gefährdung des Massnahmезweckes oder der Öffentlichkeit besteht.

In den übrigen Fällen wird ein Straf- oder Massnahmeantrittsbe-
fehl erlassen.

Sicherheitshaft

§ 22. Eine verurteilte Person kann vor der Einweisung in eine geeignete Vollzugseinrichtung in Sicherheitshaft gesetzt werden, wenn eine vollstreckbare freiheitsentziehende Massnahme aus folgenden Gründen sofort vollzogen werden muss:

- a) Fluchtgefahr,
- b) erhebliche Gefährdung des Massnahmезweckes oder
- c) erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit.

In Fällen von Art. 95 Abs. 5 StGB kann dem für die Rückverset-
zung in den Massnahmевollzug zuständigen Gericht die Anordnung
von Sicherheitshaft beantragt werden, wenn ernsthaft zu erwarten ist,
dass die entlassene Person neue Straftaten begeht.

Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Frei-
heitsstrafen durchgeführt.

Anwendung
unmittelbaren
Zwangs

§ 23. Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf
angewendet werden,

- a) um Personal, Inhaftierte oder andere mit einer Justizvollzugsein-
richtung in Beziehung stehende Personen vor einer erheblichen
Gefahr zu schützen oder

- b) um die Flucht von in Haft oder im Massnahmenvollzug befindlichen Personen zu verhindern oder um flüchtige Personen wieder zu ergreifen.

Unmittelbar wirksamer Zwang darf in einer Justizvollzugseinrichtung oder in deren Umfeld ferner angewendet werden, um die betriebliche Sicherheit oder die betriebliche Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

§ 24. Die Direktion erbringt Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu verurteilten oder vor der Verurteilung inhaftierten Personen mit eigenem Personal. Dazu gehören insbesondere

Dienstleistungen

- a) die medizinische Versorgung,
- b) die psychiatrisch-psychologische Betreuung und Behandlung,
- c) die soziale Beratung und seelsorgerische Hilfe sowie
- d) die Ausbildung eingewiesener Verurteilter.

Kann die Leistung nicht mit eigenem Personal erbracht werden, beauftragt die Direktion Sachverständige.

Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, haben keinen Anspruch auf freie Wahl der Leistungserbringenden oder der Behandlungsmethode.

§ 25. Gerichte und Strafbehörden stellen der Direktion ihre Urteile, Vollzugsentscheide und Strafbefehle unverzüglich zu, wenn diese

Zustellung von Entscheiden

- a) auf eine unbedingte Freiheitsstrafe oder auf eine bedingte Freiheitsstrafe verbunden mit Bewährungshilfe oder Weisungen lauten und
- b) rechtskräftig oder vor Eintritt der Rechtskraft vollziehbar sind.

Wird Sicherheitshaft oder deren Fortsetzung angeordnet, informiert das Gericht die Direktion sofort durch Zustellung des Urteilsdispositivs und der Haftverfügung.

Lautet das Urteil oder der Vollzugsentscheid auf eine ambulante oder stationäre Massnahme und ist die verurteilte Person mit dem sofortigen Vollzugsantritt einverstanden, teilt das Gericht dem Amt diese Entscheidung unter Beilage der Akten unverzüglich mit.

§ 26. Nach rechtskräftiger Verurteilung einer Person stellen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der für den Strafvollzug zuständigen Verwaltungseinheit auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten zu.

Bekanntgabe von Personendaten
a) an Ämtern und Betroffenen

Mitarbeitende der Direktion sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.

Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den über sie geführten Vollzugsakten. Nimmt sie ärztliche Hilfe in Anspruch, hat sie das Recht auf Zugang zu ihrer Krankengeschichte. § 18 des Datenschutzgesetzes bleibt vorbehalten*.

Die Vollzugsakten umfassen nebst den grundlegenden Akten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen.

b) an Dritte

§ 27. Folgende Personen werden auf schriftliches Gesuch hin über den Straf- und Massnahmenantritt einer verurteilten Person, ihre Beurlaubung, Versetzung und Entlassung orientiert:

- a) Opfer von Straftaten des Verurteilten, wenn diese Taten sie in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigten;
- b) andere Personen, die gegenüber der verurteilten Person ein höheres schutzwürdiges Interesse an der Information nachweisen können.

Die Verurteilten werden über die Mitteilung nicht informiert.

Kostenbeteiligung

§ 28. Der verurteilten Person zustehende Sozialhilfe- und Versicherungsleistungen für Behandlung und Lebensunterhalt werden zur Kostendeckung verwendet.

Rechtsmittel

§ 29. Die Vollzugsanordnungen der Gerichte sind mit Rekurs gemäss Strafprozessordnung anfechtbar.

Die Anordnungen der Verwaltungsbehörden sind an die vorgeetzte Behörde weiterziehbar. Der Rekursentscheid ist endgültig, sofern nicht der Weiterzug an eine richterliche Behörde offen steht.

Aufsichtsbeschwerde

§ 30. Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, können gegen das Verhalten von Mitarbeitenden des Justizvollzugs bei der Leitung der betreffenden Verwaltungseinheit Beschwerde führen.

Vollzugsverordnung

§ 31. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:

- a) die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit, der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts,
- b) den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in staatlichen Einrichtungen, insbesondere die Rechte und Pflichten der Verurteilten im Anstaltsalltag,

* Sollte das IDG bereits vor Verabschiedung dieser Vorlage in Kraft treten, ist auf den entsprechenden Paragraphen im IDG zu verweisen.

- c) die Durchführung der Bewährungshilfe und der Weisungskontrolle,
- d) die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit Privaten im Sinne von Art. 379 StGB,
- e) die Einzelheiten der Verpflichtung der verurteilten Person zur teilweisen Kostenübernahme gemäss Art. 380 StGB.

§ 32. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen

Interkantonale
Vereinbarungen

- a) über den Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie der Bewährungshilfe durch ausserkantonale Anstalten und Dienste, die Übernahme des Vollzugs ausserkantonomer Sanktionen und die dabei zur Anwendung gelangenden Tarife,
- b) zur Vereinheitlichung der Verfahrensvoraussetzungen für die gemeinnützige Arbeit, die Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie den vorzeitigen Straf- und Massnahmeantritt,
- c) zur Vereinheitlichung des Vollzugs von freiheitsentziehenden Sanktionen in staatlichen Einrichtungen,
- d) zur gemeinsamen Planung eines bedarfsgerechten Platzangebots für freiheitsentziehende Sanktionen,
- e) über den gemeinsamen Betrieb von Ausbildungseinrichtungen für das Vollzugspersonal,
- f) über die Fachkommission gemäss § 18.

C. Besondere Vorschriften über den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen

§ 33. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt vollzieht Entscheide, mit denen Schutzmassnahmen oder Strafen des JStG angeordnet werden. Besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.

Zuständigkeit
a) im Allgemeinen

Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt zieht die Organe der Jugendhilfe bei, namentlich wenn diese sich mit dem Fall schon befasst haben.

§ 34. Wo das Bundesrecht den Vollzugsentscheid einer urteilenden Behörde verlangt, ist jene Behörde zuständig, die den erstinstanzlichen Entscheid erlassen hat. § 384 StPO bleibt vorbehalten.

b) Entscheide
der urteilenden
Behörde

§ 35. Entscheide im Vollzugsverfahren, die sich auf das Jugendstrafgesetz stützen, sind mit Rekurs gemäss Strafprozessordnung anfechtbar.

Rechtsmittel

Andere Entscheide sind an die vorgesetzte Behörde weiterziehbar. Der Rekursentscheid ist endgültig, sofern nicht der Weiterzug an eine richterliche Behörde offen steht.

Gegen Entscheide der Jugendanwältin oder des Jugendanwaltes als arteilende Behörde ist die Einsprache nach § 384 Abs. 5 StPO zulässig.

Strafvollzugs-
kosten

§ 36. Die Direktion entscheidet auf Antrag der Jugendanwaltschaft über den Beitrag von Verurteilten an die Strafvollzugskosten.

Massnahme-
vollzugskosten

§ 37. Die Direktion erhebt auf Grund der Abklärungen und des Antrages der Jugendanwaltschaft von Verurteilten und ihren Eltern angemessene Ersatzleistungen. Versicherungsleistungen und Schulbeiträge, auf welche Verurteilte einen Rechtsanspruch haben, werden zur Kostendeckung verwendet.

Vollzugs-
verordnung

§ 38. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:
a) den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen,
b) die Begleitung nach bedingter Entlassung,
c) den Kostenbezug.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Anordnung von
Haft

§ 39. Wo das kantonale Recht eine Bestrafung mit Haft vorsieht, kann nur Busse gemäss Art. 106 StGB ausgesprochen werden.

Übergangs-
bestimmungen
a) geltendes
Recht

§ 40. Dieses Gesetz gilt auch für rechtshängige Verfahren.
Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach bisherigem Recht.

b) Zuständig-
keit

§ 41. Die Zuständigkeit der Instanz, bei der ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, beurteilt sich nach bisherigem Recht.

Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und für die aufschiebende Wirkung ist der Zeitpunkt der Ausfällung des angefochtenen Entscheides massgebend.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 42. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 30. Juni 1974 aufgehoben.

IV. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 261. Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinn von §§ 235–237 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. I. Steuerbetrag

Abs. 2 unverändert.

§ 262. Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. II. Veruntreuung von Quellensteuern

Abs. 2 unverändert.

V. Das **Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer** (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz) vom 28. September 1986 wird wie folgt geändert:

§ 74. Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht, wird unabhängig von der Festsetzung einer Strafsteuer mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. I. Tatbestand

Abs. 2 unverändert.

VI. Das **Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch** (EG ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 95. Wenn von der zu bevormundenden Person nach der Einleitung des vormundschaftlichen Verfahrens oder von dem Vögtling Vermögensstücke beseitigt oder bei der Inventarisierung des Vermögens verheimlicht oder unredlicherweise Schulden vorgespiegelt werden, so ist der Fehlbare mit Ordnungsbusse, in schweren Fällen wegen Übertretung der Vorschriften betreffend das vormundschaftliche Inventar mit Busse bis zu Fr. 1000 zu bestrafen.

Abs. 2 unverändert.

§ 216. Wer als Bewilligungspflichtiger das Gewerbe des Pfandleihers, Feilträgers, Kreditgebers oder Kreditvermittlers ohne Bewilligung ausübt, oder wer als Pfandleiher oder Feilträger die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, wird mit Busse von 200 bis 100 000 Franken bestraft. Die Strafverfolgung ist Sache der Statthalterämter.

Abs. 2 unverändert.

VII. Das **Gesetz über den Zivilprozess** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

Säumnisfolgen

§ 163. Abs. 1 unverändert.

Verweigert der Zeuge unbefugt die Aussage, wird er nach ergangener Androhung durch das erkennende Gericht mit Busse bis Fr. 500 bestraft. Wenn er die Weigerung fortsetzt, wird er dem Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams überwiesen. Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Zeugen gegenüber dem Beweisführer bleibt vorbehalten.

VIII. Das **Anwaltsgesetz** vom 17. November 2003 wird wie folgt geändert:

Verletzung des
Anwalts-
monopols

§ 40. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Erfolgs-
beteiligung

§ 41. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Anmassung der
Berufsbezeich-
nung

§ 42. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

IX. Das **Gesetz über den Schutz von Personendaten** (Datenschutzgesetz) vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:*

Straf-
bestimmung

§ 26. Wer als beauftragte Person für das Bearbeiten von Personendaten ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

Abs. 2 unverändert.

* Sollte das IDG bereits vor Verabschiedung dieser Vorlage in Kraft treten, erübrigt sich eine Anpassung.

X. Das **Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen** vom 22. September 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Art. 8 Abs. 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

XI. Das **Gesetz über das Halten von Hunden** vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert:

§ 19. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung werden mit Busse bestraft.

Abs. 2 unverändert.

XII. Das **Gesetz über das Salzregal und über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz** (Salzgesetz) vom 22. September 1974 wird wie folgt geändert:

§ 4. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Beschlüsse und Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Abs. 2 unverändert.

XIII. Das **Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht** (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 340. Wer gegen dieses Gesetz oder ausführende Verfügungen vorsätzlich verstösst, wird unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts mit Busse bis zu Fr. 50 000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft. Strafen

Abs. 2-4 unverändert.

XIV. Das **Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz** vom 8. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

§ 53. Wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder ausführende Erlasse und gestützt darauf ergangene Verfügungen verstösst, wird unter Vorbehalt der Anwendung des Strafgesetzbuches und der Gewässerschutzgebung des Bundes mit Busse bis Fr. 50 000 bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Höhe der Busse unbeschränkt. Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

Abs. 2–5 unverändert.

XV. Das **Gesetz über die Abfallwirtschaft** (Abfallgesetz) vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert:

Straf-
bestimmungen

§ 39. Mit Busse bis Fr. 50 000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe, wird bestraft, wer

- a) Kontrollen der Behörden erschwert oder verunmöglicht,
- b) Verordnungen und Einzelverfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen wurden, nicht befolgt,
- c) als Betreiber einer Abfallanlage seine Übernahmeverpflichtungen verletzt,
- d) Abfälle nicht einer Abfallanlage oder einer bestimmten Abfallanlage zuführt, obwohl er hiezu verpflichtet wäre,
- e) ohne Bewilligung eine Abfallanlage erstellt oder betreibt,
- f) Abfälle ausserhalb von bewilligten Anlagen stehen lässt oder ablagert,
- g) Abfälle nicht pflanzlicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen verbrennt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

XVI. Das **Wasserwirtschaftsgesetz** vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§ 79. Wer die Pflicht zur Einholung einer Konzession oder Bewilligung oder Nebenbestimmungen von Konzessionen und Bewilligungen verletzt, wird mit Busse bis Fr. 50 000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe, bestraft.

Abs. 2 unverändert.

XVII. Das **Energiegesetz** vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 18. Wer den Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 sowie ausführenden Erlassen zu § 9 zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Strafbestimmung

XVIII. Das **Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechts des Bundes** (Verkehrsabgabengesetz) vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnungen werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

XIX. Das **Gesetz über die Besteuerung der Schiffe** (Schiffssteuergesetz) vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 10. Wer ein Schiff, das der Steuerpflicht untersteht, nach dem 31. März in Betrieb setzt, bevor die Steuer entrichtet ist, wird mit Busse bestraft. Strafbestimmungen

Abs. 2 unverändert.

XX. Das **Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer** vom 8. Juni 1958 wird wie folgt geändert:

§ 29. Abs. 1 unverändert.

Übertretungen

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird Abs. 2.

XXI. Das **Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft** (Landwirtschaftsgesetz) vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

§ 176. Wer obligatorisch erklärte Massnahmen zur Bekämpfung von gemeingefährlichen Krankheiten, Schädlingen oder Unkräutern nicht durchführt oder wer in diesem Zusammenhang ergangenen schriftlichen Anordnungen der Vollzugsorgane nicht nachkommt, wird durch das Statthalteramt mit Busse bestraft. Widersetzlichkeit gegen obligatorische Bekämpfungsmassnahmen

XXII. Das **Kantonale Waldgesetz** vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

- Übertretungen § 34. Mit Busse bis zu Fr. 10 000 wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:
- a) nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald erstellt, erweitert oder ihrem Zweck entfremdet,
 - b) abseits von Waldstrassen oder Waldwegen reitet oder Rad fährt oder Anordnungen der Gemeinde im Sinne von § 6 Abs. 2 verletzt,
 - c) nachteilige Nutzungen im Sinne von § 10 Abs. 1 vornimmt,
 - d) im Wald bewilligungspflichtige Veranstaltungen durchführt,
 - e) Anordnungen des Forstdienstes missachtet,
 - f) im Wald ohne die erforderliche Ausbildung Arbeiten im Sinne von § 21 ausführt oder ausführen lässt.
- Abs. 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben.

XXIII. Das **Gesetz über den Jagd- und Vogelschutz** vom 12. Mai 1929 wird wie folgt geändert:

§ 56. Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Haft bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Abs. 2 unverändert.

XXIV. Das **Gesetz über die Fischerei** vom 5. Dezember 1976 wird wie folgt geändert:

- Strafbestimmung § 41. Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
- Abs. 2 unverändert.

XXV. Das **Gastgewerbegesetz** vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

- Strafbestimmungen § 39. Mit Busse wird bestraft:
- a) wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf ohne Patent ausübt;

- b) wer als verantwortliche Person die Patentbefugnisse überschreitet, die Schliessungsstunde nicht beachtet oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt;
- c) wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet oder sich als nicht beherbergter Gast während der Schliessungszeit in einem gastgewerblichen Betrieb aufhält.

Abs. 2 unverändert.

XXVI. Das **Markt- und Wandergewerbegesetz** vom 18. Februar 1979 wird wie folgt geändert:

§ 27. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den zugehörigen Strafen Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

Abs. 2 unverändert.

XXVII. Das **Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe** (Unterhaltungsgewerbegesetz) vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 18. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie ausführenden Straf- Erlässen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse be- bestimmung straft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

XXVIII. Das **Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektive** vom 16. Mai 1943 wird wie folgt geändert:

§ 9. Wer diesem Gesetz oder dem Verbot der zuständigen Direktion des Regierungsrates zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Die Strafverfolgung ist Sache der Statthalterämter.

Abs. 2 unverändert.

Weisung

I. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Am 13. Dezember 2002 verabschiedeten die eidgenössischen Räte den revidierten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (nStGB) und am 20. Juni 2003 ein neues Jugendstrafgesetz (JStG). Die Inkraftsetzung beider Gesetze ist nach heutigem Kenntnisstand auf den 1. Januar 2007 vorgesehen.

Die – für das kantonale Recht wesentlichsten – Änderungen des StGB beschlagen folgende Bereiche:

- Das revidierte StGB unterscheidet nicht mehr zwischen Zucht-haus-, Gefängnis- und Haftstrafe, sondern spricht einheitlich von Freiheitsstrafen. Als Verbrechen gelten alle mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedrohten Delikte. Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Für Übertretungen kann neu nur noch Busse ausgesprochen werden. Die Haftstrafe kennt das nStGB nicht mehr.
- Das nStGB sieht für Verbrechen und Vergehen drei Arten von Strafen vor: Freiheitsstrafen, Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit. Eine Freiheitsstrafe dauert in der Regel mindestens sechs Monate und längstens 20 Jahre. Freiheitsstrafen unter sechs Monaten können nur dann ausgesprochen werden, wenn die Strafe nicht bedingt ausgefällt werden kann, und zu erwarten ist, dass weder eine Geldstrafe noch gemeinnützige Arbeit vollzogen werden können. Die Geldstrafe wird in individuell unterschiedlichen Tagessätzen bemessen, wobei das Maximum 360 Tagessätze (ein Jahr) beträgt. An Stelle von Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen kann vom Gericht gemeinnützige Arbeit angeordnet werden. Sämtliche Strafarten (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit) können auch bedingt ausgesprochen werden. Die Änderungen haben zur Folge, dass im kantonalen Recht die Verweisungen auf die Sanktionen anzupassen sind. Insbesondere gemeinnützige Arbeit ist als eigenständige Sanktion aufzuführen.
- Im Übertretungsstrafrecht ist nur noch Busse (bis Fr. 10 000) als Sanktion vorgesehen. Haft kennt der neue allgemeine Teil des Strafgesetzbuches nicht mehr. Gleichzeitig mit der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe (bis höchstens drei Monate) anzuordnen. Zudem kann auch bei Übertretungen gemeinnützige Arbeit angeordnet werden. Der Tatbestand der Haft ist aus sämtlichen kantonalen Gesetzen zu streichen. Zudem ist ins kantonale Straf- und Vollzugsgesetz ein Auffangtatbestand aufzunehmen (§ 39 StJVG).

- Der Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen wird neu weitgehend im nStGB geregelt. Zudem sind neu gewisse Entscheide, die bis anhin von den Vollzugsbehörden zu treffen waren, dem Gericht vorbehalten. Die Vollzugsbehörden werden allerdings weiterhin die Entscheide der Gerichte auszuführen und diese auch vorzubereiten haben. Dies ist insbesondere mit Bezug auf die Anordnung gemeinnütziger Arbeit von Bedeutung.
- Das Jugendstrafrecht wird neu in einem eigenen Gesetz geregelt. Neu geregelt wurde der persönliche Geltungsbereich. Das Gesetz findet Anwendung auf Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr. Kinder vor Vollendung des 10. Altersjahrs sind nicht strafmündig. Eine Sonderregelung für Kinder vom 7. bis zum 15. Altersjahr entfällt nach JStG. Zudem sind künftig für Jugendliche, die sowohl vor als auch nach dem 18. Altersjahr delinquent haben, Strafen des Erwachsenenstrafrechts anzuordnen. Bei den Massnahmen kann auf eine Schutzmassnahme des Jugendstrafrechts erkannt werden. Mit Bezug auf das Verfahren sieht das JStG vor, dass auf ein vor der Vollendung des 18. Altersjahres eingeleitetes Verfahren die Vorschriften des Verfahrens gegen Jugendliche anwendbar bleiben. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Straf- und Vollzugsgesetzes sind den neuen Vorgaben anzupassen.

Diese Änderungen bringen für die kantonale Gesetzgebung eine Fülle notwendiger Anpassungsarbeiten mit sich, vorab im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), in der Strafprozessordnung (StPO) und im kantonalen Straf- und Vollzugsgesetz (StVG). Mit Bezug auf das StVG hat die bisweilen sehr detaillierte Regelung einzelner Bereiche des Justizvollzugs im Bundesrecht zur Folge, dass auf entsprechende oder gar gleich lautende Regelungen auf Stufe des kantonalen Gesetzes zu verzichten ist. Zudem werden heute für den Justizvollzug massgebliche kantonale Bestimmungen in der Justizvollzugsverordnung festgelegt. Angesichts der neuen Regelungen des Bundes erscheint es als sinnvoll, das Zusammenspiel von Gesetz und Verordnung neu zu regeln. Das kantonale Vollzugsgesetz soll Bindeglied zwischen dem nStGB und der Verordnung sein. Im Gesetz sollen die formellen Zuständigkeiten und die materiellen Kompetenzen des Justizvollzugs dem Grundsatz nach geregelt werden, während die konkrete Ausgestaltung der Durchführung und die Zuständigkeiten im operativen Bereich auf die Verordnungsstufe delegiert werden. Dies führt zu einer – zumindest formellen – Totalrevision des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes. Zudem ist eine Vielzahl von Gesetzen zu ändern, die als Sanktion für Übertretungen die Anordnung von Haft vorsehen.

II. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassungsvorlage ging für den Bereich des Übertretungsstrafrechts davon aus, dass auch Übertretungsstrafen von einem Richter anzuordnen seien. Heute sind zur Ahndung von Übertretungen – zusätzlich zu den Staatsanwaltschaften und den Gerichten – Statthalterämter und Gemeinderäte zuständig (§§ 327 ff. StPO). Art. 36 nStGB sieht vor, dass über die Umwandlung von durch Verwaltungsbehörden angeordnete Geldstrafen ein Gericht zu befinden hat. Auch diese Bestimmung ist – zusammen mit weiteren – auf Übertretungen sinngemäss anwendbar (Art. 106 nStGB). In der Vernehmlassungsvorlage wurde noch davon ausgegangen, diese Bestimmungen hätten zur Folge, dass auch im Übertretungsstrafrecht die Ersatzfreiheitsstrafe von einem Gericht anzuordnen sei. In einer der Varianten wurde deshalb vorgeschlagen, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, richterliche Stellen zur Behandlung von Übertretungen zu schaffen. Der zweite Vorschlag enthielt eine Regelung, die sich weitgehend an der bestehenden Lösung orientierte. Das Vernehmlassungsverfahren zu diesem Punkt war in dem Sinne eindeutig, als die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die Schaffung von derartigen «Übertretungsgerichten» auf Gemeindeebene ablehnte. Von Seiten der Gemeinden war der Wunsch spürbar, so weit möglich am bisherigen Zustand festzuhalten. Das Obergericht wies zudem darauf hin, im Übertretungsstrafrecht könne weitgehend am Status quo festgehalten werden. Den Anforderungen des nStGB genüge es, wenn im Bereich des Übertretungsstrafrechts von einer Verwaltungsbehörde festgesetzte Bussen oder Ersatzfreiheitsstrafen von einem Gericht überprüft werden könnten. Nachdem Art. 35 und 36 nStGB lediglich sinngemäss auf das Übertretungsstrafrecht anwendbar sind, ist der Anregung des Obergerichts zu folgen. Die Vorlage hält deshalb weitestgehend am bisherigen System fest. Anpassungen haben lediglich mit Bezug auf die neu zwingend anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe und die Möglichkeit zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit zu erfolgen.

Die vorgeschlagene Änderung in der Zuständigkeit der Einzelrichter (neu zwölf Monate Gefängnis bzw. entsprechende Geldstrafe) wurde zum Teil befürwortet und zum Teil abgelehnt und deshalb (insbesondere im Hinblick auf die ohnehin hohen Kostenfolgen der Vorlage) in der Vorlage belassen. Mit Bezug auf die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wurde der Vernehmlassungsvorschlag überwiegend als zu weit gehend erachtet. Die Vorlage enthält deshalb eine geringere Erhöhung als die Vernehmlassungsvorlage. Die Kompetenz der Jugendanwaltschaft wurde im Bereich der Jugendlichen leicht er-

höht, im Bereich der nach Erwachsenenstrafrecht auszufällenden Strafen derjenigen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeglichen.

Die Änderungen der übrigen Gesetze wurden – von wertvoller Kritik und Anregungen in Einzelpunkten abgesehen – positiv aufgenommen.

III. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen sind durch übergeordnetes Recht bedingt. Die Neuregelung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches führt insbesondere zu einer Verschiebung von verschiedenen Entscheidungen von den Behörden des Justizvollzugs auf die Gerichte. Der Justizvollzug wird dadurch jedoch kaum entlastet, wird er die Entscheidungen doch weiterhin vorzubereiten haben. Die daraus folgende Mehrbelastung der Gerichte führt ohne Zweifel zu einer Kostensteigerung. Diese kann – zum Teil – mit einer Erhöhung der Einzelrichterkompetenzen sowie der Kompetenzen der Staatsanwaltschaft aufgefangen werden.

IV. Bemerkungen zu den geänderten Bestimmungen

1. Gerichtsverfassungsgesetz (LS 211.1)

Zu § 24 E-GVG:

Abs. 1: § 24 GVG regelt die Zuständigkeit der Einzelrichter für Strafsachen. Auf Grund des neuen Sanktionensystems im nStGB (Geldstrafen für Vergehen als Alternative zu Freiheitsstrafen; Art. 34 nStGB) ist § 24 Abs. 1 Ziff. 2 GVG anzupassen. Der heutigen Regelung würde es entsprechen, wenn der Einzelrichter eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen aussprechen könnte. Der Vorschlag sieht demgegenüber eine Ausweitung der Kompetenz des Einzelrichters vor. Der Einzelrichter soll die maximale Geldstrafe (360 Tagessätze entsprechend einem Jahr Freiheitsstrafe) aussprechen können. Eine Festlegung der Kompetenz auf die Hälfte der maximalen Geldstrafe (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bzw. 180 Tagessätze) würde demgegenüber als willkürliche Grenze erscheinen. Die Einzelrichter wären – im vom nStGB angestrebten Regelfall – nur noch zur Aussprechung von Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit zuständig. Zudem ist davon auszugehen, dass die sich in Ausarbeitung befindliche eidgenössische Strafprozess-

ordnung ebenfalls eine Kompetenz mindestens in der Höhe der vorgeschlagenen Regelung festlegen wird. Die Revision des StGB bringt so dann in vielen Bereichen eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte und damit auch eine Verteuerung des Gerichtswesens. Die Erhöhung der Einzelrichterkompetenz schafft dabei eine gewisse Abhilfe. Gleichzeitig soll auch die Kompetenz der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erlass von Strafbefehlen angepasst werden (§ 317 StPO). Allerdings nicht im gleichen Ausmass.

Der in § 24 Abs. 1 Ziff. 2 genannte Strafrahmen bildet auch die obere Grenze einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 46 nStGB.

Falls der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit, zusätzlich zur Ausfällung einer Geldstrafe auch noch eine Busse aussprechen zu können, tatsächlich ins Gesetz aufnehmen sollte (Art. 42 Abs. 4 E nStGB), wäre dies vom Strafrahmen gemäss Ziff. 2 mit umfasst.

Abs. 2: Nach der geltenden Regelung ist die Anordnung von Verwahrung (Gewohnheitsverbrecher und hochgefährlicher Täter) und die Anordnung von Jugendmassnahmen dem Kollegialgericht vorbehalten. Dies soll auch nach dem neuen Recht so bleiben. Art. 59 Abs. 3 nStGB übernimmt die Funktion von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB und ist deshalb ausdrücklich zu erwähnen. Im Übrigen ist die Verwahrung im neuen Recht einheitlich geregelt. Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern wurde gestrichen. Es ist deshalb eine Verweisung auf die Verwahrungsbestimmungen und auf die Massnahmen für junge Erwachsene aufzunehmen. Bei den Verwahrungsbestimmungen ist auf eine Angabe der Artikel zu verzichten, da damit vom Bund noch zu beschliessende Änderungen mit umfasst sind.

Zu § 25 E-GVG:

Bei der in diesen Paragrafen aufgenommenen Verweisung auf das StGB ist die neue Artikelnummer einzufügen.

Zu §§ 34 und 45 GVG:

Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) führt andere Altersgrenzen ein (Kind: unter 10 Jahre; Jugendliche: vollendetes 10. bis vollendetes 18. Altersjahr). Kinder unter 10 Jahren sind nicht strafmündig. Die Terminologie des GVG ist an die neue Terminologie anzupassen. Der Begriff Kinder ist in den §§ 34 und 45 Abs. 1 GVG zu streichen.

Zu § 71 E-GVG:

Die Verweisung auf die Bestimmung des StGB ist unvollständig. Die fehlende Absatzbezeichnung (Abs. 1) ist einzufügen.

Zu § 74 GVG (keine Änderung im Gesetz):

§ 74 GVG regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung von Übertretungsstraftatbeständen. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage wird § 74 GVG nicht angepasst. Die Untersuchung und Erledigung von Übertretungen soll weiterhin Verwaltungsbehörden zustehen. Die nachfolgenden Überlegungen haben dazu geführt, keine Änderung vorzunehmen: § 74 GVG regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung von Übertretungsstraftatbeständen. Art. 106 Abs. 2 nStGB legt fest, dass der Richter, der eine Übertretung beurteilt und eine Busse festlegt, für den Fall der Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe festsetzt. Zudem kann er – an Stelle einer Busse – gemeinnützige Arbeit anordnen. Art. 36 Abs. 2 nStGB, der bestimmt, dass ein Gericht über die Ersatzfreiheitsstrafe entscheiden muss, wenn Verwaltungsbehörden die Busse verhängt haben, ist auch auf Übertretungen sinngemäss anwendbar (Art. 106 Abs. 5 nStGB).

Staatsanwaltschaften, Statthalterämter, Polizeirichterämter der Städte Zürich und Winterthur und Gemeindebehörden im Sinne von § 74 GVG sind keine Richter im Sinne der EMRK, fehlt ihnen doch die sachliche Unabhängigkeit, da sie gleichzeitig die Untersuchungen führen und die Entscheide fällen. Allerdings besteht in den Verfahren, in denen diese Instanzen eine (Ersatz-)Freiheitsstrafe festlegen, die Möglichkeit der Einsprache im Sinne von §§ 321 und 341 Ziff. 7 StPO, mithin die Möglichkeit richterlicher Überprüfung. Diese Überprüfungsmöglichkeit durch ein Gericht, das den Anforderungen der EMRK genügt, muss – in sinngemässer Auslegung von Art. 106 Abs. 5 i. V. m. Art. 36 Abs. 2 nStGB – auch den Anforderungen des nStGB genügen. Es ist nicht anzunehmen, dass der Bundesgesetzgeber im Übertretensbereich höhere Anforderungen an die rechtsprechenden Behörden stellen wollte als die EMRK. Die Anforderungen des nStGB werden demnach bereits durch die bestehende Regelung in GVG und StPO erfüllt, weshalb sich eine Änderung von § 74 GVG nicht aufdrängt. Diese Auslegung wurde im Vernehmlassungsverfahren insbesondere vom Obergericht vertreten.

Die Einführung richterlicher Behörden auf Gemeindeebene, wie in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgeschlagen, würde demgegenüber zu einer massiven Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen. Eine Ausnahmeregelung für die Städte Zürich und Winterthur – wie in der Vernehmlassung als Variante vorgeschlagen – würde zu einer Ungleichbehandlung der Mehrheit der Gemeinden gegenüber den beiden grössten Städten führen. Dies wurde in der Vernehmlassung denn auch von verschiedenen grösseren Gemeinden gerügt. Als weitere Variante wäre eine Konzentration des gesamten Übertretungsstrafrechtes (mit Ausnahme des Ordnungsbussenverfahrens, falls eine Zahlung innert

Frist erfolgt; Art. 6 Abs. 3 OBG) bei den Statthalterämtern denkbar. Auch bei diesen Möglichkeiten würde die Entscheidungsfindung jedoch durch die untersuchende Behörde erfolgen und damit nicht durch ein «Gericht» im Sinne der EMRK.

Zu § 79 E-GVG:

Für die den Kantonen im nStGB übertragene Aufgabe zur sozialen Betreuung gemäss Art. 96 nStGB ist die zuständige Stelle festzulegen. Die entsprechenden Aufgaben werden heute vom Bewährungs- und Vollzugsdienst wahrgenommen. Dies soll so beibehalten werden. Der in der bisherigen Bestimmung verwendete Begriff der «Fürsorge» in Ziff. 2 ist verwirrend. Diese obliegt der Direktion für Soziales und Sicherheit. Richtigerweise ist nur zu regeln, wer die soziale Betreuung während des Strafverfahrens und des Straf- und Massnahmenvollzugs sicherstellt.

Zu §§ 92 und 94 E-GVG:

Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) führt andere Altersgrenzen ein (Kind: unter 10 Jahre; Jugendliche: vollendetes 10. bis vollendetes 18. Altersjahr). Kinder fallen generell nicht unter das JStG. Die Terminologie des GVG ist an die neue Terminologie anzupassen, wonach Kinder nicht mehr als strafmündig erachtet werden. Eine inhaltliche Änderung haben die Anpassungen nicht zur Folge. Anzupassen ist auch der Titel D. vor § 92 GVG.

2. Gesetz betreffend den Strafprozess (LS 321)

Zu § 5 E-StPO:

Die in § 5 Abs. 1 StPO enthaltene Verweisung auf das StGB ist anzupassen. Eine materielle Änderung erfolgt dadurch nicht.

Zu § 19b E-StPO:

Wie in § 79 GVG sind die Begriffe des nStGB zu verwenden. Nachdem das innerhalb der Direktion der Justiz und des Innern zuständige Amt für Justizvollzug nicht über einen besonderen «Betreuungs- und Beratungsdienst» verfügt, ist die unrichtige Verweisung zu korrigieren und auf die zuständige Stelle zu verweisen.

Zu § 22 E-StPO:

Die in § 22 Abs. 6 StPO enthaltene Verweisung auf das StGB ist anzupassen. Eine materielle Änderung erfolgt dadurch nicht.

Zu § 25 E-StPO:

Die Kompetenz der Beauftragten wird in der geltenden Regelung auf Fälle, in denen eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten zu erwarten ist, beschränkt. Dieser Sanktionenkatalog ist den im nStGB vorgesehenen Möglichkeiten (Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit) anzupassen. Grundsätzlich soll an der Zuständigkeitsregelung nichts geändert werden.

90 Tagessätze Geldstrafe und 360 Tage gemeinnützige Arbeit entsprechen einer Freiheitsstrafe von drei Monaten. Im Sinne von § 317 StPO soll verdeutlicht werden, dass die für Vergehen auszusprechenden Sanktionen (Freiheitsstrafe, Tagessätze, gemeinnützige Arbeit) auch mit Busse verbunden werden können. Eine materielle Änderung wird damit nicht bewirkt.

Zu § 70 E-StPO:

In Satz 1 ist die Formulierung «Gefängnisse» durch «Einrichtungen der Vollzugsbehörde» zu ersetzen. Satz 2 wird etwas weiter gefasst und die Gründe für eine andere Platzierung werden nicht mehr auf medizinische beschränkt. Dies insbesondere, um zu ermöglichen, Jugendliche in besonderen Einrichtungen in Untersuchungshaft zu versetzen. Dies wird bereits heute so gehandhabt.

Zu § 73 E-StPO:

In Abs. 4 ist im 2. Satz – in Übereinstimmung mit dem neuen Sanktionensystem – die Geldstrafe zu ergänzen.

Zu § 83 E-StPO:

In Übereinstimmung mit dem neuen Sanktionensystem ist bei den genannten Sanktionen die Geldstrafe zu ergänzen.

Zu § 106 E-StPO:

Der Begriff Bussenverfügung ist durch den Begriff Strafverfügung zu ersetzen (vgl. Bemerkungen zu § 340 StPO).

Zu § 162 E-StPO:

In Ziff. 2 ist die Verweisung auf die Strafzumessungsgründe zu aktualisieren.

Zu § 187 E-StPO:

Bei den in diesen Paragrafen aufgenommenen Verweisungen auf das StGB sind die entsprechenden Artikel des nStGB einzufügen. Zudem ist – entsprechend der Terminologie im nStGB – der Begriff der Zurechnungsunfähigkeit durch den Begriff der Schuldunfähigkeit zu ersetzen.

Zu § 189 E-StPO:

Entsprechend der Terminologie im nStGB ist der Begriff der Zurechnungsunfähigkeit durch den Begriff der Schuldunfähigkeit zu ersetzen.

Zu § 220 a E-StPO:

Die Bestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen.

Zu § 285 b E-StPO:

Die in diesen Paragraphen aufgenommenen Verweisungen auf das StGB sind an die neue Regelung anzupassen. Zudem ist – entsprechend der Terminologie im nStGB – der Begriff der Zurechnungsunfähigkeit durch den Begriff der Schuldunfähigkeit zu ersetzen. Anzupassen ist auch der Titel vor § 285 b StPO.

Zu § 285 d E-StPO:

Entsprechend der Terminologie im nStGB ist der Begriff der Zurechnungsunfähigkeit bzw. Zurechnungsfähigkeit durch den Begriff der Schuldunfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit zu ersetzen.

Zu § 285 e E-StPO:

§ 285 e enthält eine Verweisung auf § 194 a StPO. Richtigerweise müsste aber auf 193 a StPO verwiesen werden. Dieser Schreibfehler ist mit der vorliegenden Revision zu korrigieren.

Zu § 291 E-StPO:

Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit ist durch den Begriff der Schuldfähigkeit zu ersetzen.

Zu §§ 298 und 301 E-StPO:

Die in diese Paragraphen aufgenommene Verweisung auf das StGB ist an die neue Regelung anzupassen.

Zu § 317 E-StPO:

Auf Grund des geänderten Sanktionensystems des nStGB ist die Zuständigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. ihrer Beauftragten zum Erlass von Strafbefehlen für die neu möglichen Sanktionen festzulegen.

Abs. 1: Die Grenze für den Erlass eines Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft soll bei den Freiheitsstrafen gegenüber der bisherigen Regelung von drei Monaten auf sechs Monate erhöht werden. Zusätzlich sollen Strafbefehle auch möglich sein, wenn eine Geldstrafe

von 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit oder – bei Übertretungen – eine Busse angeordnet wird. Diese Kompetenzzusatzdehnung im Bereich der Freiheitsstrafen von drei auf sechs Monate rechtfertigt sich insbesondere deshalb, weil – gemäss Vorgaben des nStGB – in der Regel keine Freiheitsstrafen unter sechs Monaten Gefängnis ausgesprochen werden sollen (Art. 40 nStGB). Die in den Strafbefehlen ausgesprochenen Sanktionen werden künftig in der Regel also entweder Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit sein. Wobei die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt allerdings gleichzeitig eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen haben wird für den Fall der Nichtleistung der Geldstrafe oder der gemeinnützigen Arbeit. Die eidgenössische Strafprozessordnung sieht eine entsprechende Kompetenzregelung vor, was von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst wurde. Zudem dürfte die Massnahme zu einer gewissen Entlastung der Gerichte führen, welche durch das nStGB in einem erheblichen Umfang mit bisher von den Vollzugsbehörden getroffenen Entscheiden belastet werden. Die vorgeschlagene Regelung führt auch zu einer sinnvollen Abstufung gegenüber der neu auf zwölf Monate Freiheitsstrafe (bzw. Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit) erhöhten Kompetenz der Einzelrichter (vgl. § 24 GVG).

Auf Grund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Voraussetzung eines Geständnisses für den Erlass eines Strafbefehls fallen gelassen und § 317 StPO entsprechend geändert. Diese Lösung steht in Einklang mit den Vorschlägen für eine eidgenössische Strafprozessordnung und ist in den meisten Kantonen geltendes Recht. Auch diese Massnahme dürfte zu einer gewissen Entlastung der Bezirksgerichte führen. Zudem entfallen – was von gewissen Vernehmlassungsteilnehmenden gerügt wurde – mögliche Druckversuche auf straffällige Personen, ein Geständnis abzulegen, um ein Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Abs. 2: Der letzte Teil des bisherigen Abs. 1 wird in einen neuen Absatz übergeführt. Eine materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht erfolgt nicht. Nach bisherigem Recht ist die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt im Rahmen von Art. 104 Abs. 2 StGB zur Anordnung gewisser Nebenstrafen befugt (§ 317 Abs. 1 StPO a. E.). Die entsprechenden Kompetenzen sollen im bisherigen Ausmass erhalten bleiben. Es ist auf die entsprechende Bestimmung in Art. 105 Abs. 3 nStGB zu verweisen. Nachdem der Begriff Nebenstrafe im nStGB nicht mehr verwendet wird, ist der neue Begriff «andere Massnahme» zu verwenden. Die Möglichkeit, eine Strafe gemäss Abs. 1 mit einer Busse zu verbinden, bleibt bei der neuen Regelung unverändert erhalten. Nach geltendem Recht ist die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt nicht zur Anordnung einer Massnahme befugt. Dies soll nicht geändert werden.

Abs. 3: Beauftragte gemäss § 25 Abs. 3 sollen nur im Rahmen ihrer in § 25 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeit Strafbefehle erlassen können. Erscheint eine unbedingte Freiheitsstrafe als angemessen oder ist über den Widerruf einer früher ausgesprochenen Strafe zu befinden, so soll – wie nach geltendem Recht – immer die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt den Strafbefehl erlassen. Neu zu regeln ist mit Bezug auf den Beauftragten die Anordnung einer Geldstrafe. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll der Beauftragte auch unbedingte Geldstrafen anordnen können.

Abs. 4: Gestützt auf Art. 46 Abs. 1 nStGB kann der Richter eine Gesamtstrafe anordnen, wenn der zu Verurteilende während einer laufenden Probezeit erneut Verbrechen oder Vergehen begeht und sich ein Widerruf aufdrängt. Abs. 4 stellt klar, dass die Beurteilung auch dann in die Zuständigkeit der Gerichte fallen soll, wenn die Gesamtstrafe den der Staatsanwaltschaft vorgegebenen Kompetenzrahmen überschreitet.

Zu § 318 E-StPO:

Da die bedingte Löscharkeit der Busse im nStGB wegfällt, ist der Satzteil in Ziff. 3, der darauf Bezug nimmt, zu streichen.

Zu § 328 E-StPO:

Gestützt auf § 328 StPO können Verwaltungsbehörden im Rahmen des Gesetzesvollzugs Bussen androhen. Dieselbe Möglichkeit steht der zuständigen Behörde gestützt auf Art. 292 StGB zu. § 328 StPO hat in der Praxis denn auch seine Bedeutung verloren (vgl. dazu Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, N 4 zu § 328 StPO). Für die kantonalen Behörden bestand bis anhin die Wahlmöglichkeit zwischen § 328 StPO und Art. 292 StGB. Nachdem die Strafandrohung nach der Änderung des Sanktionensystems im nStGB (Busse für Übertretungen, keine Haft mehr) gleich ist, kann die kantonale Bestimmung aufgehoben werden.

Zu § 328 c E-StPO:

§ 328 c StPO sah für den Fall von Tätern, die wegen einer Übertretung nach § 328 StPO mit Strafe bedroht wurden, für einen allfälligen Rückfall eine Überweisung an den Strafrichter gemäss Art. 292 StGB vor. Dies machte Sinn, da die Strafregelung nach Art. 292 aStGB strenger war als diejenige nach § 328 StPO. Nachdem Übertretungen nach Einführung des nStGB allgemein nur noch mit Busse bestraft werden, ist § 328 c StPO nicht mehr von Bedeutung und aufzuheben. Dies selbst dann, wenn an § 328 StPO festgehalten würde.

Zu § 333 E-StPO:

Zu Abs. 1: Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Schaffung richterlicher Stellen durch die Gemeinden ist im Vernehmlassungsverfahren auf weitestgehende Ablehnung gestossen, weshalb auf eine entsprechende Neuerung zu verzichten ist (vgl. oben Bemerkungen zu § 74 GVG). Nachdem somit keine besonderen richterlichen Behörden auf Gemeindeebene geschaffen werden, drängt sich eine Erhöhung des Bussenhöchstsatzes im Zusammenhang mit den Anpassungsarbeiten ans nStGB nicht auf, weshalb auf eine Änderung zu verzichten ist.

Art. 106 Abs. 2 nStGB sieht vor, dass der Richter mit dem Entscheid über die Busse für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung auch die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe festlegt. Zudem kann das Gericht – mit Zustimmung des Täters – an Stelle einer Busse nachträglich auch gemeinnützige Arbeit aussprechen (Art. 107 Abs. 1 nStGB; vgl. dazu die Bemerkungen zu § 343 StPO). Diese Aufgaben obliegen auch den Gemeinderäten, welche Übertretungen ahnden. Aus den Vernehmlassungen ist ersichtlich, dass eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden die neuen Aufgaben, die nach dem nStGB zwingend auf den Übertretungsstrafrichter zukommen, nicht übernehmen möchten. Diese Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, ihre Strafkompetenz auf das zuständige Statthalteramt zu übertragen. Sehen sich die Gemeinderäte nicht in der Lage, Ersatzfreiheitsstrafe oder (in einem zweiten Schritt) gemeinnützige Arbeit anzuordnen, so steht es ihnen frei, ihre Strafkompetenz allgemein auf das Statthalteramt zu übertragen. Diese Möglichkeit der «Rückdelegation» einer Kompetenz von der Gemeinde an eine kantonale Behörde ist eher ungewöhnlich. Es fragt sich auch, ob die Rückdelegation allenfalls durch das gesetzgebende Organ der Gemeinde erfolgen sollte.

Abs. 2: Das geltende Recht legt in Art. 49 Ziff. 3 Abs. 3 StGB einen festen Umwandlungssatz für den Fall fest, dass eine Busse nicht geleistet wird (Fr. 30/Tag). Diese Regelung entfällt unter dem neuen Recht. Damit ist eine Obergrenze der von den Gemeinderäten anzuordnenden Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen. Diese soll sich grundsätzlich im bisherigen Rahmen halten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Umwandlungssatz von Fr. 30/Tag seit Erlass des StGB bestand. Eine Erhöhung des Umwandlungssatzes auf Fr. 50/Tag drängt sich deshalb auf. Bei der für Übertretungsstrafen höchstens auszusprechenden Strafe von Fr. 500 ergibt dies zehn Tage Ersatzfreiheitsstrafe. Dasselbe gilt für die gemeinnützige Arbeit. Der im Gesetzestext festgelegte Betrag von 40 Stunden entspricht zehn Tagen à vier Stunden.

Zu § 334 StPO (keine Änderung):

Die Bestimmung ist – anders als in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen – nicht abzuändern. Die Gemeinderäte sollen grundsätzlich im bisherigen Umfang zuständig bleiben wobei sie – gestützt auf Art. 106 Abs. 2 nStGB mit der Festsetzung der Busse auch die Ersatzfreiheitsstrafe und allenfalls gemeinnützige Arbeit festzulegen haben. Die Formulierung «... die ihm von einem Gemeinderat überwiesenen Fälle ...» umfasst neu neben den Fällen, in denen der Gemeinderat eine Busse von über Fr. 500 als angemessen erachtet, auch die Fälle der Gemeinden, die ihre Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht allgemein auf das Statthalteramt übertragen (vgl. vorne § 333 Abs. 1 StPO).

Die richterliche Unabhängigkeit der Statthalter ist für den Bereich der Rechtsprechung bereits durch § 3 des Gesetzes über die Bezirksverwaltung sichergestellt. Eine zusätzliche Norm in der StPO – wie im Vorentwurf vorgeschlagen – erübrigt sich deshalb.

Das Höchstmass der von den Statthalterämtern anzuordnenden Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützigen Arbeit ergibt sich – wie unter dem bisherigen Recht – aus dem nStGB (Art. 106 Abs. 2 und Art. 107 Abs. 1 nStGB). Eine zusätzliche Norm ist deshalb (im Gegensatz zu den Gemeinderäten) für die Statthalter nicht notwendig.

Zu § 335 E-StPO:

Nach geltendem Recht haben die Statthalter die Sache immer dann an die Staatsanwaltschaft zu überweisen, wenn eine Haftstrafe, eine Massnahme (mit Ausnahme der Einziehung) oder eine Nebenstrafe im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StGB in Frage kommt. Zuständig waren sie bis anhin im Bereich der Nebenstrafen für das Wirtshausverbot. Das Wirtshausverbot wie auch die Haftstrafe für Übertretungen entfallen im neuen Recht. Zudem werden die bisherigen Nebenstrafen neu unter die «anderen Massnahmen» subsumiert (Art. 66 ff. nStGB). Die Bestimmung ist deshalb anzupassen. Am Inhalt soll dabei – über die vom nStGB vorgegebenen Anpassungen hinaus – nichts geändert werden.

Der Statthalter soll – entsprechend dem heutigen Recht – weder eine therapeutische (ambulante oder stationäre) Massnahme und Verwahrung im Sinne von Art. 56 ff. nStGB noch eine «andere Massnahme» im Sinne von Art. 66 ff. nStGB aussprechen dürfen. Eine Ausnahme soll – wie unter geltendem Recht – die Einziehung im Sinne von Art. 69 ff. nStGB bilden (vgl. dazu Donatsch/Schmid, a.a.O., § 335 N 1). Dieser Ausnahmefall ist ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen.

Die in den zweiten Teil des ersten Satzes aufgenommene Anweisung an die Staatsanwaltschaft ist zudem aufzuheben. Dies Staatsan-

walterschaft hat nach der Überweisung die Hoheit über die Sache und damit selbst zu entscheiden, was zu unternehmen ist.

Zu § 340 E-StPO:

Nachdem die Verwaltungsbehörden in ihren Verfügungen neu nicht nur eine Busse, sondern auch eine Ersatzfreiheitsstrafe und allenfalls auch gemeinnützige Arbeit (vgl. dazu die Bemerkungen zu § 343 StPO) festzusetzen haben, ist der Begriff Bussenverfügung nicht mehr korrekt und durch den Begriff Strafverfügung zu ersetzen.

Zu § 341 E-StPO:

Ziff. 1 und 2: Der Begriff Bussenverfügung ist durch den Begriff Strafverfügung zu ersetzen.

Ziff. 3: Das geltende Recht sieht die Möglichkeit der bedingten Löscharkeit einer Busse nach Ablauf von zwei Jahren vor (Art. 49 Ziff. 4 StGB). Das Strafregister wurde im nStGB grundlegend neu geregelt (Art. 365 ff. nStGB). Die Möglichkeit der bedingten Löscharkeit von Bussen entfällt. Ziff. 3 ist entsprechend anzupassen.

Ziff. 7: Mit der Festsetzung der Busse ist gleichzeitig eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Nichtbezahlung festzusetzen.

Zu § 342 E-StPO:

Abs. 1: Die Bezeichnung «Bussenverfügung» ist durch die Bezeichnung «Strafverfügung» zu ersetzen. Ebenso ist «Gebüsster» durch «Bestrafter» zu ersetzen. Im Übrigen erfährt die Regelung keine Änderung.

Zu § 343 E-StPO:

Abs. 1: Auch im Übertretungsstrafrecht kann gemeinnützige Arbeit als Sanktion verhängt werden. Anders als bei der Ahndung von Verbrechen und Vergehen (Art. 37 StGB) erfolgt die Anordnung gemeinnütziger Arbeit im Übertretungsstrafrecht jedoch erst nachträglich (Art. 107 nStGB: «... anstelle der ausgesprochenen Busse ...»). Hat ein Bestrafter das Begehren um gerichtliche Beurteilung gestellt, so hat die Verwaltungsbehörde den Bestraften auf die Möglichkeit zur Leistung gemeinnütziger Arbeit hinzuweisen und – falls dieser diese Möglichkeit wahrnehmen möchte – zu prüfen, ob gemeinnützige Arbeit angeordnet werden soll. Einen Anspruch auf Leistung gemeinnütziger Arbeit hat der Gebüsste dabei nicht. Es wird insbesondere im richterlichen Ermessen stehen, gemeinnützige Arbeit nur bei Zahlungsunfähigkeit und bei nachgewiesener Leistungswilligkeit auszusprechen. Will jemand gemeinnützige Arbeit leisten, so hat er also gerichtliche Beurteilung der Strafverfügung zu verlangen.

Abs. 2: Zur Entlastung der Untersuchungsbehörden ist der neue Abs. 2 einzufügen. Dieser drängt sich auf, da Bestrafte, die sich trotz zweimaliger Aufforderung nicht melden, offensichtlich kein Interesse an der Strafuntersuchung haben. Die Bestimmung dient dazu, eine Verschleppung der Verfahren zu vermeiden, und entspricht im Übrigen der im Entwurf zur eidgenössischen Strafprozessordnung vorgesehenen Regelung. Eine entsprechende Bestimmung besteht zudem auch für die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter (§ 344 Abs. 3 StPO).

Abs. 3: Die Bezeichnung Bussenverfügung ist durch Strafverfügung zu ersetzen. Im Übrigen erfährt die Regelung keine Änderung.

Abs. 4: Der Begriff «Gebüsster» ist durch «Bestrafter» zu ersetzen.

Zu § 344 E-StPO:

Abs. 1 und 2: Die Terminologie ist anzupassen, und die «Bussenverfügung» durch «Strafverfügung» und «Gebüsster» ist durch «Bestrafter» zu ersetzen.

Zu § 347 E-StPO:

Abs. 2: Die Terminologie ist anzupassen und die «Bussenverfügung» durch «Strafverfügung» und «Gebüsster» durch «Bestrafter» zu ersetzen. Zudem ist – da neu verschiedene Sanktionen denkbar sind – zu ergänzen, dass der Einzelrichter auch nicht an die Strafart gebunden ist.

Zu § 350 E-StPO:

Abs. 1: § 350 StPO ist Ausfluss des verwaltungsrechtlichen Aufsichtsrechts. Entgegen der früheren Fassung – welche eine zweimonatige Berichterstattung vorsah – steht dem Regierungsrat seit der Revision im Jahre 1992 das Recht zu, eine Mitteilungspflicht für bestimmte Bussen- und Einstellungsverfügungen vorzusehen. Von dieser Kompetenz wurde bisher zwar kein Gebrauch gemacht. Zur Auslotung allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarfes und als Controllinginstrument ist die Bestimmung jedoch durchaus sinnvoll, weshalb sie beizubehalten ist.

Abs. 2: Ein Eingriffsrecht mit Bezug auf konkrete Verfügungen soll weder dem Regierungsrat noch dem Statthalteramt zustehen. Die Rechtskontrolle soll ausschliesslich von den Gerichten wahrgenommen werden. Abs. 2 ist deshalb aufzuheben.

Zu § 351 E-StPO:

Nachdem § 350 Abs. 2 StPO aufzuheben ist, erübrigen sich auch die Bestimmungen in § 351, die das entsprechende Verfahren regeln.

Zu § 352 E-StPO:

Abs. 2: Dieser Absatz soll § 19 StVG ersetzen. Die Regelung an dieser Stelle ist auf Grund des Zusammenhangs mit Abs. 1 systematisch richtig. Inhaltlich erfährt die Bestimmung keine Änderung.

Vorbemerkungen zu §§ 367 ff. E-StPO:

Die Bestimmungen des VII. Abschnitts der Strafprozessordnung regeln Verfahrensfragen für Verfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene. Das neu geschaffene Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) macht verschiedene inhaltliche und verfahrensrechtliche Anpassungen notwendig, regelt es doch auch verschiedene Verfahrensfragen. Das JStG legt insbesondere fest, dass der Tatzeitpunkt (vor oder nach dem vollendeten 18. Altersjahr) massgebend ist für die Anwendung von Jugend- bzw. Erwachsenenstrafrecht.

Zu § 367 E-StPO:

Abs. 1: Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) führt andere Altersgrenzen ein (Kind: unter 10 Jahre; Jugendliche: vollendetes 10. bis vollendetes 18. Altersjahr) und hebt das Strafmündigkeitsalter auf 10 Jahre an. Die Altersgrenze von VStGB 1 (20. Altersjahr) wird nicht mehr erwähnt. Die Terminologie der StPO ist entsprechend anzupassen.

Abs. 2 und 3: Zu regeln ist die Zuständigkeit für Täter, die sowohl vor als auch nach dem vollendeten 18. Altersjahr delinquent haben. Art. 3 Abs. 2 JStG bestimmt, dass bei Personen, die sowohl vor als auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs Straftaten begangen haben, hinsichtlich der Strafen nur das StGB anwendbar ist. Bei den Massnahmen besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen jugend- und erwachsenstrafrechtlichen Massnahmen. Das JStG legt zudem fest, dass das Verfahren auf Täter anwendbar bleibt, gegen die bereits vor Vollendung des 18. Altersjahrs ein Jugendstrafverfahren eingeleitet wurde, auch wenn sie sich nach Vollendung des 18. Altersjahrs erneut strafbar machen (Art. 3 Abs. 2 letzter Satz JStG). Der Jugendanwalt hat – falls Täter vor und nach Vollendung des 18. Altersjahrs delinquent haben und das Jugendstrafverfahren zuerst eingeleitet wurde – Strafen des Erwachsenenstrafrechts zu verhängen, während der Staatsanwalt u. U. jugendstrafrechtliche Massnahmen anzuordnen haben wird.

Zu §§ 368 und 369 E-StPO:

Der Begriff «Minderjähriger» ist durch «Jugendlicher» zu ersetzen, entsprechend der Terminologie des JStG.

Zu § 370 E-StPO:

Abs. 1: Der Begriff «Minderjähriger» ist durch «Jugendlicher» zu ersetzen, entsprechend der Terminologie des JStG.

Das Vorgehen bei Tätern unter 10 Jahren ist in Art. 4 JStG geregelt (Benachrichtigung der gesetzlichen Vertreter des Kindes und allenfalls der Vormundschaftsbehörde oder der zuständigen Fachstelle). Zudem regelt Art. 20 JStG die Zusammenarbeit der Behörden. Die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die StPO erübrigt sich dank der abschliessenden Regelung im JStG.

Zu § 371 E-StPO:

Das JStG regelt den Bereich der amtlichen und der erbetenen Verteidigung in Art. 40 umfassend. Im kantonalen Recht ist lediglich die zur Bestellung zuständige Behörde zu bezeichnen.

Zudem verbleibt es dem kantonalen Recht, die Anforderungen an Verteidiger in den Fällen notwendiger Verteidigung festzulegen.

Zu § 372 E-StPO:

Das JStG regelt, dass die Verhandlungen in Verfahren gegen Jugendliche grundsätzlich nicht öffentlich sind und auch die entsprechenden Ausnahmen. Eine kantonale Regelung erübrigt sich damit. Notwendig ist nur noch eine Bestimmung für die jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr sowie über die Teilnahme von Eltern, Vormündern, Fürsorger und Geschädigten.

Zu § 373 E-StPO:

In den Ziff. 1, 4 und 5 ist die Anpassung an die neue Terminologie vorzunehmen.

In Ziff. 1 ist die Altersgrenze (15. Altersjahr) fallen zu lassen, da diese Bundesrecht widerspricht. Grenze kann nur noch die Urteilsfähigkeit sein.

In Ziff. 3 ist an Stelle von «Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt» von «gesetzlichen Vertretern» zu sprechen (vgl. auch Art. 41 JStG). Sind die Eltern von Minderjährigen verheiratet, so sind beide zur Vertretung berechtigt (Art. 304 Abs. 1 ZGB).

Zu §§ 374–376 E-StPO:

Der Begriff «Kinder» ist aus der Bestimmung zu streichen, entsprechend der Terminologie des JStG.

Zu § 377 E-StPO:

Abs. 1: Die Terminologie ist ans JStG anzupassen. Zudem sollen eingehende Abklärungen nur dann getroffen werden, wenn dies entscheidungsrelevant ist.

Abs. 2: Art. 9 Abs. 3 JStG sieht hierzu bereits eine Regelung vor. Auf diese Bestimmung ist zu verweisen.

Zu § 379 E-StPO:

Der Begriff «Kinder» ist aus der Bestimmung zu streichen, entsprechend der Terminologie des JStG.

Zu § 380 E-StPO:

Abs. 1: Die Beobachtung soll nicht nur stationär, sondern auch ambulant erfolgen können.

Abs. 2: Die Bestimmung ist an die vom JStG vorgegebenen Schutzmassnahmen anzupassen.

Abs. 3: Sind die Eltern von Minderjährigen verheiratet, so sind beide zur Vertretung berechtigt (Art. 304 Abs. 1 ZGB). Die Bestimmung ist diesem Umstand anzupassen.

Abs. 4: Mit der Ergänzung «in geeigneter Weise betreut» wird Art. 27 Abs. 2 JStG Folge geleistet.

Zu § 381 E-StPO:

Abs. 2: Die Terminologie ist an die Vorgaben des JStG anzupassen. Zudem ist das Verfahren – insbesondere soweit es vom Jugendanwalt durchgeführt wird – näher zu umschreiben. Wie nach geltendem Recht soll ein Rechtsmittel an ein Gericht lediglich dann zur Verfügung stehen, wenn vorsorglich eine stationäre Massnahme angeordnet wird. In den übrigen Fällen gilt der verwaltungsinterne Rechtsmittelzug (§ 402 Ziff. 3 StPO).

Abs. 3: Der zweite Satz von Abs. 2 des bisherigen Rechts ist in einen eigenen Absatz zu fassen und klarer zu formulieren. Es ist lediglich auf diejenigen Bestimmungen zu verweisen, die auf das Verfahren gegen Jugendliche auch tatsächlich anwendbar sind.

Zu § 382 E-StPO:

Die neue Terminologie (Schutzmassnahme an Stelle von Massnahme) ist zu übernehmen.

Zu § 383 E-StPO:

Art. 7 f. JStG legt Gründe für die Verfahrenseinstellung fest. Art. 7 Abs. 3 JStG behält die Anwendbarkeit von kantonalen Bestimmungen, die auf die Verfahrenseinstellung zielen, ausdrücklich vor. Die bis-

her in der StPO genannten Gründe sind zu erhalten (Ziff. 1 und 2). Sie gelten alternativ. Die im JStG genannten Gründe sind im kantonalen Gesetz nicht zu wiederholen, der Vollständigkeit halber ist jedoch darauf zu verweisen. Zudem ist die ganze Bestimmung etwas übersichtlicher zu fassen.

Abs. 3: Er entspricht dem letzten Satz des bisherigen Abs. 1. Eine inhaltliche Änderung wird nicht vorgenommen.

Zu ergänzen ist, dass Art. 8 JStG die Einstellung zum Zwecke der Mediation regelt. Festgehalten wird auch, in welchen Fällen Mediation überhaupt zum Tragen kommen kann. Angesichts dieser Bestimmungen im JStG kann auf weitere Bestimmungen zur Mediation auf Gesetzesstufe verzichtet werden. Die Ausführungsbestimmungen können in einer Verordnung erfolgen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die hängige Revision der StPO, die Bestimmungen zur Mediation enthält. Diese Bestimmungen wären – wenn sie in Kraft gesetzt werden – durch Verweis in § 367 Abs. 3 StPO auch auf das Jugendstrafverfahren anwendbar.

Zu § 384 E-StPO:

Abs. 1: Die Terminologie ist an die Vorgaben des JStG anzupassen.

Ziff. 2 lit. a: Eine Erziehungsverfügung soll auch dann möglich sein, wenn – allenfalls in Zusammenhang mit einer Schutzmassnahme – eine geringe Strafe ausgesprochen werden soll. Die Strafkompetenz des Jugendanwaltes soll auf drei Monate erhöht werden. Er kann dabei zwischen persönlicher Leistung (gemäss Art. 23 JStG beträgt die persönliche Leistung in jedem Fall höchstens drei Monate) oder Freiheitsentzug wählen. Dies führt zu einer – angesichts der grossen Mehrbelastung durch die Revision – wünschbaren Entlastung der Gerichte. Zudem ist die Kompetenzerhöhung sinnvoll im Zusammenhang mit jugendlichen Kriminaltouristen, können doch so in einem schnellen Verfahren wirksam auch kurze, unbedingte Strafen ausgefällt werden, die – gerade bei diesen Delinquenten – generalpräventiv wirken.

Die geringere Strafkompetenz gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht liegt in der höheren Strafempfindlichkeit der Jugendlichen begründet.

Ziff. 2 lit. b: Die Terminologie ist an das JStG anzupassen (Schutzmassnahme an Stelle von Massnahme).

Ziff. 2 lit. c: Die Strafbefreiung ist neu in Art. 21 JStG ausführlich geregelt. Der Vollständigkeit halber ist auf die entsprechende Norm zu verweisen.

Lit. b und c entsprechen geltendem Recht, angepasst an die neue Terminologie.

Abs. 2: Zu regeln sind die Fälle, in denen das Jugendstrafverfahren weiterhin anwendbar ist, aber eine Sanktion des Erwachsenenrechts auszusprechen ist. In diesen Fällen ist das Jugendstrafverfahren anwendbar, aber u. U. eine Sanktion des Erwachsenenstrafrechts auszufällen. Nachdem die Angeschuldigten in diesen Fällen nicht mehr Jugendliche sind und überdies Strafen des Erwachsenenstrafrechts auszufällen sind, ist nicht mehr von einer Erziehungsverfügung zu sprechen. Zu verwenden ist der Begriff «Strafverfügung». Die unterschiedliche Terminologie gegenüber dem von der Staatsanwältin oder vom Staatsanwalt ausgefallten Strafbefehl drängt sich insbesondere auf, weil ein anderer Rechtsmittelzug vorgesehen ist.

Die Strafkompetenz der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte soll in den Fällen, in denen sie Strafen des Erwachsenenrechts anzuordnen haben, dem entsprechen, was auch ein Staatsanwalt im Strafbefehlsverfahren anordnen kann. Wie im Strafbefehlsverfahren soll auch hier auf das Erfordernis eines Geständnisses verzichtet werden (vgl. vorne § 317). Für die Anordnung von Massnahmen des StGB wird – wie bei den Staatsanwaltschaften – das Gericht zuständig sein. Eine Strafbefreiung ist in diesen Fällen nicht möglich, da die Strafbefreiung an Stelle einer Strafe des Jugendstrafrechts ausgesprochen werden kann, bei den Übergangstätern nach dem Willen des Gesetzgebers aber eben gerade Strafen des Erwachsenenstrafrechts anzuordnen sind.

Abs. 4: An Stelle der Inhaber der elterlichen Sorge und der Vormundschaftsbehörde ist auf die gesetzlichen Vertreter zu verweisen (Art. 41 Abs. 2 JStG). Im Übrigen ist die von den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zu erlassende Strafverfügung zu erwähnen.

Zu § 385 E-StPO:

Der in der bisherigen Fassung der StPO verwendete Begriff «Bericht und Antrag» ist – insbesondere angesichts der Kompetenzen bei den Übergangstätern – überholt und nicht mehr notwendig. Nachdem bei Übergangstätern gemäss § 3 JStG das Verfahren gegen Jugendliche anzuwenden ist, hat die Anklageerhebung in jedem Fall beim Jugendgericht zu erfolgen.

Zu § 386 E-StPO:

Die Bestimmung ist an die neue Terminologie anzupassen. Eine materielle Änderung wird dadurch nicht bewirkt.

Zu § 402 E-StPO:

Ziff. 3: Prozessleitende Verfügungen der Jugendanwälte sollen weiterhin bei der Jugendstaatsanwaltschaft angefochten werden können. Demgegenüber muss für Verfügungen der Jugendanwältinnen und

Jugendanwalte, die gestutzt auf das JStG erfolgen, eine gerichtliche Rechtsmittelinstanz eingefuhrt werden (Art. 41 JStG).

Zu § 422 E-StPO:

Der in der Bestimmung enthaltene Verweis auf Bestimmungen des StGB ist an die Bestimmungen des nStGB anzupassen.

Zu § 491 E-StPO:

Die Bestimmung der geltenden StPO musste gestutzt auf das nStGB, das nicht mehr zwischen Zuchthaus und Gefangnis unterscheidet, abgeandert werden. Gestutzt auf die neue Kantonsverfassung ist die Bestimmung jedoch vollumfanglich neu zu fassen, da die neue Verfassung keine Falle mehr vorsieht, in denen der Regierungsrat seine Antrage in jedem Fall dem Kantonsrat vorzulegen hat (bisher Art. 56 Abs. 2 aKV, neu Art. 59 Abs. 2 lit. b KV). Vielmehr hat der Regierungsrat dem Kantonsrat nur noch Begnadigungsgesuche vorzulegen, die er befurwortet.

Zu § 495 E-StPO:

Der Verweis in der StPO auf Art. 120 StGB ist unrichtig. Richtigerweise muss auf Art. 119 Abs. 5 StGB verwiesen werden. Diese neue Bestimmung uber den Schwangerschaftsabbruch ist seit 2002 in Kraft. Nachdem das StGB keine Grundlage mehr fur § 495 Abs. 2 enthalt, ist die Bestimmung aufzuheben.

3. Kantonales Straf- und Justizvollzugsgesetz

Die Neuregelung einer Vielzahl von Vollzugsfragen im nStGB macht eine umfassende Revision des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes (StVG) notwendig. Zudem drangt es sich auf, gewisse – heute in der Justizvollzugsverordnung geregelten Gegenstande – ins Gesetz aufzunehmen. Das geltende StVG ist damit total zu revidieren, auch wenn die materiellen anderungen gering sind. Der Titel ist – gemass der neueren kantonalen Praxis – kurz und pragnant zu fassen. Um klar zu machen, dass es sich nur um den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen handelt, ist der fur diesen Bereich heute ubliche Begriff Justizvollzug zu wahlen.

Zu § 1 StJVG:

Die Bestimmung verweist auf die zwei Funktionen des Gesetzes und definiert den Begriff Justizvollzug.

Zu § 2 StJVG:

Abs. 1 ersetzt den bisherigen § 2. Die allgemeine Möglichkeit der Anordnung eines Verweises an Stelle einer Busse entfällt, da der entsprechenden Bestimmung kaum Bedeutung zukam. Sieht allerdings ein Spezialgesetz die Anordnung eines Verweises an Stelle einer Busse vor, so kann auch weiterhin ein Verweis ausgesprochen werden.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 3.

Abs. 3: Wie unter geltendem Recht (§ 47 StVG) soll der Regierungsrat die Vollzugskompetenz des Bundes wahrnehmen können, falls dieser untätig bleibt.

Zu § 3 StJVG:

Die Bezeichnung der zuständigen Direktion hat in den allgemeinen Bestimmungen zu erfolgen. Die Direktion wird dabei nicht ausdrücklich bestimmt, um dem Regierungsrat die freiere Gestaltung der Organisation zu ermöglichen. Gemäss § 39 OG RR ist die Organisation innerhalb der Direktion der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher zu überlassen.

Vorbemerkungen zu §§ 4 ff. StJVG (kantonales Übertretungsstrafrecht)

Die §§ 7 ff. StVG sind weitgehend zu übernehmen. Die Bestimmungen wurden redaktionell überarbeitet und die Nummerierung angepasst. Im Hinblick auf den geänderten Sanktionenkatalog des nStGB war zudem die Haft aus den Bestimmungen zu streichen.

Im Übrigen wurden die bisherigen §§ 11 Abs. 2 (das nStGB sieht den Entzug der elterlichen Gewalt und die Landesverweisung nicht mehr vor als Nebenstrafen) und 15 (durch die Regelung im Waffengesetz entfiel die kantonale Kompetenz) aus dem Gesetz gestrichen. Zudem wurden die Bestimmungen über die Schreckung der Bevölkerung und die Landstreicherei inhaltlich angepasst (vgl. die entsprechenden Bemerkungen).

Zu § 4 StJVG:

§ 7 StVG wird materiell unverändert übernommen.

Zu § 5 StJVG:

§ 8 StVG wird materiell unverändert übernommen. Die Bestimmung wird lediglich neu gegliedert und die Sanktion an die Vorgabe des nStGB angepasst.

Zu § 6 StJVG:

§ 8 a StVG wird materiell unverändert übernommen. Es wird lediglich die Sanktion an die Vorgabe des nStGB angepasst. Es ist darauf

hinzuweisen, dass die «dafür zuständige Direktion» gemäss lit. a und b nicht die für den Justizvollzug zuständige Direktion ist.

Zu § 7 StJVG:

§ 9 StVG wird im Wesentlichen übernommen. Ersetzt wurde der Begriff «Zustand der Trunkenheit» durch «berauschter Zustand». Die neue Formulierung ist offener und deckt auch andere Rauschzustände ab (Drogen). Zudem wird die Sanktion an die Vorgabe des nStGB angepasst.

Zu § 8 StJVG:

Nachdem neu als Sanktion nur noch Busse ausgesprochen werden kann, erübrigt sich eine getrennte Behandlung von vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln. Da fahrlässiges Handeln weiterhin unter Strafe gestellt werden soll, ist der Begriff «Wissentlich» aus der Bestimmung zu streichen.

Zu § 9 StJVG:

Abs. 1 der bisherigen Bestimmung widerspricht der verfassungsrechtlich garantierten persönlichen Freiheit (insbesondere der Bewegungsfreiheit; Art 10 Abs. 2 BV).

Nach den Bestimmungen des nStGB entfällt der Entzug der elterlichen Gewalt bzw. die Verhängung von Landesverweisung als Sanktion. Zudem ist das Qualifikationsmerkmal «aus Arbeitsscheu» zu streichen, da Bettelei – unabhängig von den Motiven – unter Strafe gestellt werden soll. Das verfassungsmässig garantierte Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) macht diese Art von Gelderwerb unnötig.

Zu § 10 StJVG:

§ 11 a StVG wird materiell unverändert übernommen. Es wird lediglich die Sanktion an die Vorgabe des nStGB angepasst.

Zu § 11 StJVG:

§ 12 StVG wird materiell unverändert übernommen. Es wird lediglich die Sanktion an die Vorgabe des nStGB angepasst.

Zu § 12 StJVG:

§ 13 StVG wird materiell unverändert übernommen. Es wird lediglich die Sanktion an die Vorgabe des nStGB angepasst.

Zu § 13 StJVG:

§ 14 StVG wird materiell unverändert übernommen. Es wird lediglich die Sanktion an die Vorgabe des nStGB angepasst. Der Verschrieb «schwerer» anstatt «schwererer» Strafe ist zu korrigieren.

Zu § 14 StJVG:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung tritt an die Stelle der bisherigen §§ 16, 20 und 21. Sie geht bezüglich Zuständigkeit von einem Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis aus. Grundsätzlich soll die Direktion für den Vollzug sämtlicher Strafen und Massnahmen zuständig sein. Die Ausnahmen sind in §§ 15 ff. StJVG geregelt.

Zu Abs. 2: Heute obliegt der Justizvollzug in der Direktion der Justiz und des Innern dem Amt für Justizvollzug. Um die interne Organisation der Direktionen nicht unnötig einzuschränken, werden Ämter auf Gesetzesstufe grundsätzlich nicht eingeführt (vgl. § 39 OG RR). Dies erfolgt vielmehr auf Verordnungsstufe. Aus dem Gesetz soll jedoch ersichtlich sein, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass gewisse Entscheide einer eigens dafür geschaffenen Behörde übertragen werden.

Zu § 15 StJVG:

§ 15 enthält die Regelung der bisherigen §§ 18 und 19. § 19 wurde allerdings durch den neuen § 352 Abs. 2 StPO ersetzt (vgl. vorne Bemerkungen zu § 352 StPO). In § 15 StJVG ist nur noch der Vollzug der Bussen (Inkasso) zu regeln. Die Regelung, wem die Busse zufällt, wird demgegenüber neu in der StPO getroffen (§ 352 StPO). Die Ordnungsbussen im Strassenverkehr fallen demnach weiterhin demjenigen Gemeinwesen zu, das sie anordnet. Dieses hat auch für das Inkasso besorgt zu sein. Etwas anderes gilt nur, wenn Einsprache gegen die Busse erhoben wird und damit ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt werden muss. Eine materielle Änderung wird durch § 15 StJVG nicht bewirkt.

Neu vorgesehen ist die Möglichkeit der Schaffung einer zentralen Inkassostelle. Eine derartige Zentralisierung könnte zu erheblichen Kosteneinsparungen führen.

Die Verordnungskompetenz soll neu allein dem Regierungsrat zugewiesen werden. Bisher war dieser zusammen mit dem Obergericht für den Erlass einer Verordnung zuständig. Selbstverständlich wird das Obergericht im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung weiterhin zu begrüssen sein.

Zu § 16 StJVG:

Nach dem in § 14 festgelegten Grundsatz ist die Direktion auch für den Vollzug der «anderen Massnahmen» im Sinne von Art. 66 ff. nStGB zuständig. Festzulegen sind deshalb diejenigen Massnahmen, die das Gericht selbst vollzieht. Im geltenden Recht fehlte eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Vollstreckung der Vermögenseinziehung und der Ersatzforderungen. Diese soll mit § 16 StJVG

geschaffen werden. Vom anordnenden Gericht soll zudem auch die Urteilsveröffentlichung vollzogen werden. Eine materielle Änderung wird dadurch jedoch nicht bewirkt.

In der Verordnung sind die notwendigen Mitteilungen usw. zu regeln. Die entsprechende Verordnungskompetenz ist in § 31 lit. a StJVG enthalten.

Zu § 17 StJVG:

Diese Bestimmung tritt – mit formalen Anpassungen – an die Stelle des praktisch gleich lautenden bisherigen § 22.

Ein Problem wird sich in Hinblick auf die Umsetzung der Rechtsweggarantie und der neuen KV stellen. Nach dem Bundesgerichtsgesetz unterliegen der Vollzug von Strafen und Massnahmen der Beschwerde in Strafsachen. Die Kantone haben als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte einzusetzen, welche als Rechtsmittelinstanzen entscheiden. Daraus folgt, dass auch für Vollzugsentscheide ein zweistufiger Instanzenzug vorzusehen ist. Dies führt zu Problemen, wenn die Instanz, deren Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, das Obergericht ist. Dann steht nur eine Instanz, zur Verfügung (so etwa bei Entscheiden gemäss Art. 36 Abs. 3, 39 Abs. 1, 62 Abs. 4, 62 a, 62 c Abs. 3 und Abs. 6, 63 b Abs. 3 f., 64 a Abs. 2 f. und 65 nStGB). Da die Übergangsfrist gemäss Art. 130 BGG fünf Jahre beträgt und das Inkrafttreten per 1. Januar 2007 vorgesehen ist, ergibt sich diesbezüglich mittelfristig erneut Anpassungsbedarf (per 1. Januar 2012). Für das kantonale Recht beträgt die Übergangsfrist ebenfalls fünf Jahre, allerdings beginnend am 1. Januar 2006. Die notwendigen Anpassungen sind demnach bereits bis 1. Januar 2011 durchzuführen. Die Lösung könnte analog § 34 StJVG erfolgen.

Zu § 18 StJVG:

Das nStGB legt fest, dass die zuständigen Behörden in bestimmten Fällen vor einem Entscheid eine aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie zusammengesetzte Kommission anzuhören haben (Art. 62 d nStGB und Art. 64 b nStGB). Die gesetzliche Grundlage für die Zuständigkeit zur Wahl dieser Kommission auf kantonaler Ebene ist mit § 18 zu schaffen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bereits heute eine entsprechende Kommission im Rahmen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates besteht. An dieser Organisation soll grundsätzlich nichts geändert werden. Der Regierungsrat muss die Wahl deshalb nicht selbst vornehmen, sondern soll diese durch interkantonale Vereinbarung dem Ostschweizer Konkordat übertragen können. Die entsprechende Kompetenz zum Abschluss einer solchen Vereinbarung findet sich in § 31 lit. f StJVG.

Zu § 19 StJVG:

Nach geltendem StVG heisst die Kommission «Strafvollzugskommission», war zwingend zu bestellen und hatte Beratungsfunktion (§ 28 StVG). Neu kann sie zur Beratung bestellt werden. Wahlgremium ist wie bis anhin der Regierungsrat. Die Mitgliedschaft in der Kommission soll an eine Funktion (Strafjustiz) oder ein Amt (Politik) gebunden sein. Aufnahme in die Kommission sollen insbesondere auch Opfervertreter finden.

Zu § 20 StJVG:

Abs. 1: Bisher waren die Vollzugsgrundsätze in § 30 StVG festgehalten. Neu werden die Grundsätze des Vollzugs von Freiheitsstrafen in Art. 75 nStGB ausführlich geregelt. Weitere Regelungen, die bis anhin in § 30 StVG geregelt waren, sind zudem in Art. 82 ff. nStGB (Weiterbildung, Arbeitsentgelt, Beziehungen zur Aussenwelt) und Art. 91 nStGB (Disziplinarrecht) enthalten. Eine Wiederholung im kantonalen Gesetz erübrigt sich damit. Dennoch ist eine kurze Zielbestimmung zur Verdeutlichung ins Gesetz aufzunehmen. Diese unterstellt nicht nur (wie Art. 75 nStGB) den Straf-, sondern auch den Massnahmenvollzug dem Primärziel der Rückfallprophylaxe.

Abs. 2: Sowohl für Strafen als auch für Massnahmen ist die schrittweise Rückführung in ein Leben in Freiheit Ziel. Dabei gehen jedoch zum Schutz der Allgemeinheit und des Personals notwendige Massnahmen vor.

Abs. 3: Die Tatsache, dass die aktive Mitarbeit des Verurteilten mit dem Erreichen des Vollzugsziels gekoppelt wird, ist von hoher praktischer Bedeutung: Bei fehlender Mitarbeit ist die Justizvollzugsbehörde berechtigt (bisweilen sogar verpflichtet), die stufenweisen Vollzugslockerungen zu verweigern.

Zu § 21 StJVG:

Abs. 1: Der Vollzugsbeginn ist wie im geltenden Recht geregelt (§ 23 StVG). Während die Details in der Verordnung geregelt werden können, ist der Grundsatz weiterhin im Gesetz aufzuführen. Auf Grund dieser Bestimmung kann eine Person von der Vollzugsbehörde sofort in Haft versetzt werden, auch wenn das Gericht dies nicht angeordnet hat (vgl. § 69 StPO). Durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung in der entsprechenden Verfügung, kann der sofortige Beginn der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Massnahme sichergestellt werden. Diese Möglichkeit ist deshalb vorzusehen, weil Fälle denkbar sind, in denen sich nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils ein Grund für einen sofortigen Vollzug ergibt.

Abs. 2: Regelfall soll auch künftig der Erlass eines Strafantrittsbefehls sein. Die Möglichkeit der Bewilligung eines Aufschubs ist in der Verordnung zu regeln (vgl. § 30 StJVG).

Zu § 22 StJVG:

Abs. 1: Die Bestimmung nimmt den Regelungsinhalt des heutigen § 24 StVG («Sicherheitshaft») auf. Für den sofortigen Vollzug einer freiheitsentziehenden Massnahme ist die Anordnung von Sicherheitshaft vorzusehen. Zwar kann nach § 21 auch bei freiheitsentziehenden Massnahmen der sofortige Vollzug angeordnet werden. Die Möglichkeit der Anordnung von Sicherheitshaft ist für diejenigen Fälle vorzusehen, in denen die betreffende Person nicht unmittelbar in einer entsprechenden Einrichtung untergebracht werden kann.

Abs. 2: Nach neuem Recht steht es der Vollzugsbehörde nach der Entlassung aus dem Massnahmenvollzug nicht mehr zu, im Hinblick auf den Widerruf der Entlassung bzw. die Rückversetzung in den Vollzug Sicherungshaft anzuordnen. Da die Anordnung der Rückversetzung künftig Aufgabe des Gerichtes sein wird, kann auch nur dieses Sicherungshaft verhängen.

Abs. 3: Die Sicherheitshaft wird wohl zumeist – ihrem Zweck entsprechend – im geschlossenen Regime (in einem Gefängnis) vollzogen werden, doch sind durchaus auch Fälle denkbar, bei denen der offene Vollzug in Frage kommt.

Zu § 23 StJVG:

Die Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Zwang im Straf- und Massnahmenvollzug. Die Anwendung von Zwang muss immer im öffentlichen Interesse erfolgen und verhältnismässig sein.

Abs. 1: Neben dem physischen wird der «andere unmittelbar wirksame» Zwang deshalb erwähnt, weil hier auch Interventionen denkbar sind, die keine körperliche Kraftentfaltung voraussetzen, so etwa das Einschliessen, das Abdrängen mit Fahrzeugen oder der Einsatz von Reizstoffen.

Der Begriff «Inhaftierte» umfasst auch den Zwangsadressaten selbst. Zwang darf also auch zu seinem eigenen Schutz angewendet werden.

Der letzte Teil von Abs. 2 (betriebliche Ordnung) füllt eine Lücke, die § 106 JVV offen lässt.

Zu § 24 StJVG:

Diese wichtigen – heute lediglich in der Verordnung geregelten – Grundsätze für die Erbringung der Dienstleistungen für die inhaftier-

ten Personen, sind auf Gesetzesstufe festzulegen: Neben den eigentlichen vollzugsspezifischen Dienstleistungen im Rahmen der Unterbringung und Falladministration sollen auch die hier angeführten Dienstleistungen in aller Regel mit eigenem Personal erbracht werden.

Abs. 1: Darin wird festgelegt, dass die zuständigen Behörden des Justizvollzugs grundsätzlich für die Leistungserbringung für Verurteilte und bereits vor der Verurteilung Inhaftierte zuständig sind. Zudem werden – allerdings nicht in abschliessender Form – die hauptsächlichen Bereiche der zu erbringenden Dienstleistungen genannt (lit. a–d).

Abs. 2: Hier wird der Ausnahmefall geregelt. Der Beizug von externen Fachkräften soll nur dann erfolgen, wenn das Personal der Direktion die notwendigen Leistungen nicht selbst erbringen kann.

Abs. 3: Die Bestimmung schliesst einen Wahlanspruch der inhaftierten Personen aus, und zwar bezüglich behandelnder Person als auch bezüglich der Behandlungsmethode. Wer sich im Vollzug befindet, hat somit keinen Anspruch auf freie Wahl des Arztes oder Therapeuten. Die Bestimmung beschränkt jedoch das Recht inhaftierter Personen nicht, den Beizug eines – allerdings direktionsinternen – Arztes zu verlangen.

Zu § 25 StJVG:

Die Bestimmung schafft die Grundlage für die Zustellung von Entscheiden an die Vollzugsbehörden. Eine praktisch gleich lautende Regelung befand sich bis anhin in der Justizvollzugsverordnung (§ 17 JVV). Um den Anforderungen des Datenschutzes zu genügen, ist eine gesetzliche Grundlage für die Zustellung der Entscheide zu schaffen. Nachdem die Ämter auf Gesetzesstufe nicht genannt werden, ist im Text die Direktion erwähnt. Die Mitteilung wird an das zuständige Amt für Justizvollzug zu erfolgen haben.

Zu § 26 StJVG:

Mit Blick auf § 4 des Datenschutzgesetzes (DSG) scheint es angezeigt, Aktengang und Akteneinsichtsrecht auf formellgesetzlicher Stufe zu regeln. Anzufügen ist, dass sich das DSG in Revision befindet und durch das neue Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) abgelöst werden soll. Die Übereinstimmung der Verweisungen mit dem neuen IDG ist sicherzustellen.

Abs. 1 stellt die Übermittlung der notwendigen Akten an die für den Vollzug zuständige Stelle sicher.

Abs. 2: Das amtsinterne Akteneinsichtsrecht wird in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz geregelt. Von Bedeutung ist das Ak-

teneinsichtsrecht insbesondere im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren.

Abs. 3: Neben dem Akteneinsichtsrecht von Amtspersonen ist auch der Anspruch des Betroffenen auf Auskunft über die ihn gesammelter Informationen von Bedeutung. In dieser Hinsicht kommt den Patientendokumentationen eine besondere Bedeutung zu. § 1 Abs. 2 des Patientinnen- und Patientengesetzes (PaG, LS 813.13) klammert das Tätigkeitsfeld des Straf- und Massnahmevollzugs ausdrücklich aus. Nach § 1 Abs. 3 PaG bleibt die Gesetzgebung (beachte: nicht die Rechtsetzung) über den Straf- und Massnahmevollzug vorbehalten.

Abs. 4: Im Zusammenhang mit der Akteneinsicht in Patientendokumentationen ist auch die Einsicht in die übrigen Vollzugsakten zu regeln. Dabei erscheint es sinnvoll, den Inhalt dieser Vollzugsakten zu definieren und diese gleichsam auf die wesentlichsten, vollzugsrelevanten Aktenstücke zu beschränken. Die Regelung gibt dem Auskunftswilligen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen über das Akteneinsichtsrecht und die Auskunft über den Inhalt von Datensammlungen, aber auch im Einklang mit § 17 DSGVO grundsätzlich einen Informationsanspruch. Im Einklang mit § 18 Abs. 1 DSGVO darf die Auskunft bei erheblichen gegenläufigen Interessen aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden.

Zu § 27 StJVG:

§ 27 StJVG regelt die Information Dritter. Die entsprechenden Auskünfte werden lediglich auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Lit. a übernimmt geltendes Recht, lit. b wurde neu eingefügt und zielt auf die Regelung einer vergleichbaren Interessenlage.

Abs. 1 lit. a: Damit wird der bisherige § 23 Abs. 3 StJVG, der gestützt auf das EG OHG eingefügt wurde, ins neue Gesetz übergeführt.

Abs. 1 lit. b: Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, darüber hinaus auch anderen Personen, welche ein höheres schutzwürdiges Interesse nachweisen können (z. B. bedrohter Staatsanwalt, Gutachter, Mitarbeitende im Justizvollzug, aber auch Private), die für ihre Sicherheit und ihren Schutz erforderlichen Informationen erteilen zu können. Es erscheint sinnvoll, für den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen hier eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Interessenabwägung sehr sorgfältig erfolgen müssen. Nur bei höheren schutzwürdigen Interessen der antragstellenden Person im konkreten Einzelfall darf orientiert werden. Blosses Informationsinteresse (etwa der Presse) kann dazu in keinem Fall genügen.

Abs. 2: Eine Mitteilung an den Verurteilten soll nicht erfolgen.

Zu § 28 StJVG:

Art. 380 nStGB legt die Grundsätze der Kostenbeteiligung von Verurteilten fest, und zwar bezüglich Strafen und Massnahmen (vgl. § 30 lit e StJVG).

Zur Verdeutlichung der bundesrechtlichen Regelung ist hier eine klare gesetzliche Grundlage für die Verwendung von Sozialhilfeleistungen (etwa AHV- oder IV-Rente) und Versicherungsleistungen zu schaffen, die für die Behandlung und den Lebensunterhalt der Verurteilten gedacht sind. Dies bedeutet eine Klärung gegenüber dem geltenden Recht, in dem dies nur bezüglich der Massnahmen geregelt ist.

Zu § 29 StJVG:

Die Bestimmung entspricht § 27 StVG. Der Vollzug ist im nStGB zwar viel ausführlicher geregelt als bis anhin, aber dennoch nicht abschliessend. Dies führt dazu, dass weiterhin Entscheide zu fällen sein werden, gegen die kein ordentliches Rechtsmittel ans Bundesgericht zur Verfügung steht und damit auch eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gestützt auf § 43 Abs. 1 lit. g VRG ausgeschlossen ist.

Auch diese Bestimmung wird in Anbetracht des Bundesgerichtsgesetzes und der neuen Kantonsverfassung mittelfristig anzupassen sein (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu § 17 StJVG).

Zu § 30 StJVG:

Die heutige Rechtsgrundlage der Aufsichtsbeschwerde ist § 36 Abs. 1 StVG. Diesem Paragrafen ist fälschlicherweise das Marginale «Rechtsmittel» zugeordnet. Richtigerweise handelt es sich jedoch um einen aufsichtsrechtlichen Rechtsbehelf und nicht um ein förmliches Rechtsmittel. Das Rechtsmittel gegen Verfügungen der Vollzugseinrichtungen richtet sich bereits heute nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Dies soll für die Rekurse weiterhin gelten, weshalb im StJVG nur die Aufsichtsbeschwerde zu erwähnen ist, bei der sich die Personen, die sich im Vollzug befinden – in Abweichung von den üblicherweise geltenden Regeln –, direkt an die Leitung der Anstalt wenden können sollen.

Die Bestimmung soll den Verurteilten (und nur diesen) ermöglichen, direkt an die Leitung der entsprechenden Verwaltungseinheit zu gelangen (etwa: Direktion der Strafanstalt). Der Umweg über eine interne vorgesetzte Stelle soll ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten für Aufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeitende der Direktion die allgemeinen Grundsätze. Ob (wie bisher) auch mündliche Beschwerden zugelassen werden sollen, kann auf Verordnungsstufe entschieden werden.

In Anlehnung an § 39 OG RR wurde der Begriff «Verwaltungseinheit» gewählt.

Zu § 31 StJVg:

Diese Bestimmung begründet die Verordnungskompetenz des Regierungsrates für Aufgaben, die der Bund den Kantonen auferlegt. Sie bildet die gesetzliche Grundlage für die Regelung der Einzelheiten des Vollzugs auf Verordnungsstufe. Unter geltendem Recht waren verschiedene Gegenstände, die den Charakter von blossen Vollzugsvorschriften haben und damit grundsätzlich auf Verordnungsstufe zu regeln sind, auf Gesetzesstufe geregelt (so etwa §§ 26, 29 StVG). Diese Fragen sollen künftig auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Die lit. a–d zählen Einzelheiten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen auf. Lit. e schafft eine Verordnungskompetenz für den Regierungsrat mit Bezug auf die Kostenbeteiligung von Verurteilten an den Vollzugskosten von Strafen und Massnahmen, wobei Art. 380 nStGB bereits die Grundsätze festlegt.

Zu § 32 StJVg:

Wie bereits unter geltendem Recht soll der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen können auf dem Gebiete des Strafvollzugs (§ 33 StVG).

Abs. 1 lit. a schafft die Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Straf- und Massnahmevollzugs. Bereits heute wird – im Rahmen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates – eng mit anderen Kantonen zusammengearbeitet.

Lit. b, c und d: Diese Bestimmungen schaffen die Grundlage für die interkantonale Vereinheitlichung der Verfahren und des Vollzugs. Zudem bilden sie die Grundlage für eine gemeinsame Planung des Platzangebotes.

Lit. e: Diese Bestimmung war bisher in § 33 lit. StVG enthalten und soll die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Ausbildung ermöglichen.

Lit. f: Gestützt auf Art. 62 d Abs. 2 und 64 b Abs. 2 nStGB ist eine Fachkommission zu bestellen. Diese besteht bereits heute im Rahmen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates. In § 18 wird der Regierungsrat mit der Wahl betraut, und § 31 lit. f ermöglicht ihm die Regelung auf Stufe Konkordat, was der heutigen Lösung entspricht.

Zu §§ 33 ff. StJVg:

Die Bestimmungen des bestehenden StVG wurden übernommen und an die neuen bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen angepasst. Die Jugendanwaltschaft soll nur Strafen und Schutzmassnahmen gemäss

JStG vollziehen. Wird in einer Erziehungsverfügung eine Strafe nach Erwachsenenrecht angeordnet, so gilt die Zuständigkeit gemäss §§ 14 ff. StJVG. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits das JStG gewisse Grundsätze regelt. So etwa die Übertragung der Aufsicht und der persönlichen Betreuung auf die Organe der Jugendhilfe oder andere Vereinigungen (Art. 12 und 13 JStG). Ebenfalls im JStG ist festgelegt, dass die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt eine geeignete Person für die Begleitung der Jugendlichen während der Probezeit oder der bedingten Entlassung bestimmt (Art. 29 Abs. 3 JStG). Eine Wiederholung dieser Grundsätze im kantonalen Recht erübrigt sich.

Zu § 33 StJVG:

Abs. 1: Die Regelung entspricht dem bisherigen § 41 StVG. Da die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt neu im Sinne von § 384 Abs. 2 StPO Strafen des Erwachsenenstrafrechts auszusprechen haben, ist der Vollzug durch die Jugendanwaltschaft ausdrücklich auf Strafen und Schutzmassnahmen gemäss JStG zu beschränken. Strafen des Erwachsenenstrafrechts sind demgegenüber nicht von der Jugendanwaltschaft zu vollziehen. Zudem hat die neue Regelung gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 5 JStG zur Folge, dass auch Behörden des Erwachsenenstrafrechts Schutzmassnahmen des JStG anordnen können. Diese Schutzmassnahmen sind ebenfalls von der Jugendanwaltschaft zu vollziehen.

Abs. 2 regelt den Beizug von Organen der Jugendhilfe.

Zu § 34 StJVG:

Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht (§ 42 StVG). Der zweite Satz stellt ausdrücklich sicher, dass die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt auch im Rahmen von Vollzugsentscheiden nur solche Schutzmassnahmen anordnen dürfen, zu welchen sie gestützt auf § 384 StPO befugt sind. Soll eine härtere Massnahme im Sinne von Art. 18 JStG angeordnet werden und könnte diese nicht in einer Erziehungsverfügung angeordnet werden, so ist das Jugendgericht zuständig.

Zu § 35 StJVG:

Die Bestimmung entspricht dem geltenden § 43 StVG. Zu ergänzen war – gestützt auf Art. 41 JStG – die Möglichkeit, Entscheide, die gestützt auf das JStG ergehen, an eine gerichtliche Instanz weiterziehen zu können. In diesen Fällen soll das Rekursverfahren gemäss § 402 Ziff. 3 lit. b StPO zur Anwendung kommen. Gegen die übrigen Entscheide steht wie bis anhin der Rekurs an die vorgesetzte Behörde offen. Dieser richtet sich nach dem VRG.

Mit Bezug auf die Rekurse, die sich nach der StPO richten, bestimmt sich auch ein allfälliges Rechtsmittel nach diesem Gesetz. Vorläufig sind die Rekursentscheide endgültig. Auch mit Bezug auf die übrigen Rekurse, soll – analog der Regelung im Verfahren betreffend den Vollzug im Erwachsenenstrafrecht (§ 29 StJVG) – auf kantonaler Ebene kein Rechtsmittel vorgesehen werden. Vorbehalten bleiben jedoch die Fälle, in denen eine Beschwerde ans Bundesgericht offen steht. In diesen Fällen ist ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht gegeben.

Anzufügen ist, dass auch in diesem Bereich – im Hinblick auf die neue Verfassung und das Bundesgerichtsgesetz – mittelfristig weiterer Anpassungsbedarf bestehen wird, werden doch in beiden Erlassen die Anforderungen an den Instanzenzug erhöht.

Zu § 36 StJVG:

Art. 43 Abs. 5 JStG legt fest, dass Jugendliche mit einem regelmässigen Einkommen an den Kosten des Vollzugs beteiligt werden können. Dies gilt nicht nur für Jugendliche, sondern auch für Erwachsene, die gestützt auf Art. 3 Abs. 2 JStG nach Jugendstrafverfahren zu beurteilen sind. Die Direktion entscheidet über den zu übernehmenden Betrag.

Zu § 37 StJVG:

Abs. 1: Auch mit Bezug auf die Massnahmevollzugskosten sind die Grundzüge in Art. 43 JStG geregelt. Dieses legt insbesondere die Kostentragung durch die Eltern fest (Abs. 4). Festzulegen bleibt auch hier die Zuständigkeit der Direktion zur Festsetzung des Betrages. Zu regeln ist zudem die Anrechnung der Versicherungsleistungen und Schulbeiträge, auf die die Verurteilten Anspruch haben, auf die Massnahmevollzugskosten.

Zu § 38 StJVG:

Die Vollzugskompetenz des Regierungsrates wird mit dieser Bestimmung – wie unter geltendem Recht (§ 46 StVG) – ausdrücklich bekräftigt.

Zu § 39 StJVG:

§ 39 StJVG soll sicherstellen, dass in keinem Fall – auch wenn die Anpassung eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht rechtzeitig erfolgen sollte – Haft ausgesprochen werden kann.

Zu § 40 StJVG:

Abs. 1: § 40 StJVG enthält eine übliche Übergangsbestimmung. Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes soll dieses auf sämtliche rechts-hängigen Verfahren angewendet werden.

Abs. 2: Im Sinne der Rechtssicherheit bestimmt sich der Fristenlauf nach bisherigem Recht.

Zu § 41 StJVG:

Abs. 1: Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes soll nicht dazu führen, dass Verfahren an andere Instanzen, die neu zuständig wären, zu überweisen sind.

Abs. 2: Wird ein Verfahren vor einer Instanz nach Inkraftsetzung des neuen Rechts abgeschlossen, richtet sich der Rechtsmittelzug immer nach neuem Recht.

Zu § 42 StJVG:

Das Inkrafttreten des neuen StJVG ist nicht im Gesetz selbst zu regeln, da sich dieses nach dem Inkrafttreten der Gesamtvorlage richtet. Allerdings ist bisheriges Recht aufzuheben.

4. Steuergesetz

Zu §§ 261 f. E-StG:

Zwar kommt den kantonalen Straftatbeständen keine selbstständige Bedeutung zu, da sie durch Art. 59 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung (StHG) vorgegeben sind. Widerspricht das kantonale Recht dem StHG, so ist Letzteres direkt anwendbar. Gestützt auf Art. 333 nStGB, der die Anwendung der neuen Bestimmungen auf Bundesgesetz regelt, ergibt sich – in Verbindung mit Art. 34 nStGB – der im Steuerrecht neu geltende Strafraumen. Wenn auch eine Anpassung unterbleiben könnte, da die Bundesregelung gestützt auf Art. 59 StHG ohnehin Anwendung finden muss, erscheint eine Anpassung doch im Sinne der Rechtssicherheit als wünschbar.

Der Strafraumen beträgt somit neu Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

5. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz)

Zu § 74 E-ESchG:

Das kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ist dem kantonalen Verwaltungsrecht im Sinne von Art. 335 Abs. 2 nStGB zuzurechnen. Es ist daher zulässig, weiterhin eine kantonale Strafbestimmung vorzusehen, die der geltenden Fassung in § 74 ESchG entspricht. Allerdings ist die Bestimmung an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Nachdem Busse die Sanktion für Übertretungen ist und es sich bei einem Verstoß gemäss § 74 ESchG um ein Vergehen handelt (Gefängnis als Strafdrohung, vgl. Art. 10 nStGB), soll an Stelle von Busse neu Geldstrafe angedroht werden können.

Es bleibt anzumerken, dass §§ 74–76 ESchG praktisch keine Bedeutung haben; seit Inkrafttreten des neuen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes am 1. Januar 1987 ist es noch nie zu einer Verurteilung wegen eines Steuerbetrugs im Sinne von § 74 ESchG gekommen. Die mangelnde Anwendung der Bestimmung rechtfertigt es jedoch nicht, diese – trotz Widerspruch zum Sanktionensystem des Bundes – unverändert zu lassen.

6. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Zu §§ 95 und 216 E-EG ZGB:

Die Strafbestimmungen sind an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

7. Gesetz über den Zivilprozess (ZPO)

Zu § 163 E-ZPO:

Die Strafbestimmungen sind an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

8. Anwaltsgesetz

Zu §§ 40–42 E-Anwaltsgesetz:

Die Strafbestimmungen sind an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

9. Datenschutzgesetz

Zu § 26 E-Datenschutzgesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

Anmerkung: Das Datenschutzgesetz befindet sich in Revision. Sollte das neue Informations- und Datenschutzgesetz bei Inkrafttreten der vorliegenden Vorlage bereits in Kraft sein, so erübrigt sich eine Anpassung.

10. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Zu § 11 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

11. Gesetz über das Halten von Hunden

Zu § 19 E-Gesetz über das Halten von Hunden:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

12. Gesetz über das Salzregal und über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz (Salzgesetz)

Zu § 4 E-Salzgesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

13. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)

Zu § 340 E-PBG:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

14. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

Zu § 53 EG E-Gewässerschutzgesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

15. Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz)

Zu § 39 E-Abfallgesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

16. Wasserwirtschaftsgesetz

Zu § 79 E-Wasserwirtschaftsgesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

17. Energiegesetz

Zu § 18 E-Energiegesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

18. Verkehrsabgabengesetz

Zu § 18 E-Verkehrsabgabengesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

19. Gesetz über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuergesetz)

Zu § 10 E-Schiffssteuergesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

20. Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Zu § 29 E-Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

21. Landwirtschaftsgesetz

Zu § 176 E-Landwirtschaftsgesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

22. Kantonales Waldgesetz

Zu § 334 E-Kantonales Waldgesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

23. Gesetz über den Jagd- und Vogelschutz

Zu § 56 E-Gesetz über den Jagd- und Vogelschutz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

24. Gesetz über die Fischerei

Zu § 41 E-Gesetz über die Fischerei:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

25. Gastgewerbegesetz

Zu § 39 E-Gastgewerbegesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

26. Markt- und Wandergewerbegesetz

Zu § 27 E-Markt- und Wandergewerbegesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

**27. Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe
(Unterhaltungsgewerbegesetz)**

Zu § 18 E-Unterhaltungsgewerbegesetz:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

**28. Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und
Privatdetektive**

Zu § 9 E-Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektive:

Die Strafbestimmung ist an das neue Sanktionensystem des nStGB anzupassen. Die Möglichkeit der Anordnung von Haft ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fierz	Husi